Polem.
1966sh

Polem. 1966sh
Nitzsch, C. L.

<36609324340018

<36609324340018

Bayer. Staatsbibliothek

Ueber das Heil der Kirche und dessen Förderung.

Gedanken und Wünsche,

auf Veranlassung des zum nächsten Reformationsfeste in Wittenberg aufzustellenden Denkmals,

mitgetheilt

von

D. Carl Ludwig Nitzsch,

Königl. Preuß. Generalsuperintendenten und Professorn, auch erstem Director des Predigerseminar zu Wittenberg, Rittern des rothen Adlerordens dritter Klasse.

Angehängt sind zwei Predigten über Trennung und Vereinigung christlicher Confessionen.

Wittenberg, 1821.

Gedruckt und verlegt bei W. K. H. Wideburg.

259. B.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Die Stadt Wittenberg erwartet noch in diesem Jahre von der Gnade ihres Königs und Herrn, Friedrich Wilhelms des Dritten, eine neue Auszeichnung, welche, verwandt mit der, die vor dreihundert Jahren ihr einen weltberühmten Namen erwarb, zur Erhaltung und Erneuerung jener früheren bestimmt ist. Dem Hersteller der christlichen Glaubens- und Kirchen-Freiheit, D. Martin Luthern, soll hier, an dem Orte seiner ehemaligen Wirksamkeit, mitten in der Stadt ein Ehren-Denkmal errichtet werden; und zwar in eben dem Jahre unseres neunzehnten Jahrhunderts, in welchem das sechzehnte diesen Glaubenshelden zu Worms der furchtbarsten weltlichen Macht in frommer Demuth furchtlos gegenüber stehen sahe. Die Ehrwürdigkeit des hochverdienten Mannes kann dadurch nichts gewinnen; sie wird hier als entschieden vorausgesetzt: aber die Eindrücke seines Andenkens können und sollen durch dieses Denkmal erneuert, vervielfältigt, belebt und verstärkt werden; und dieß ist um so mehr zu hoffen, da ihm dasselbe im Namen der ganzen evangelischen Kirche gesetzt wird, durch die

Hand jenes erhabenen Freundes und Beschützers derselben, der eine freiwillige Vereinigung beider evangelischen Confessionen aus edlem Antriebe wünscht, sie mit Weisheit zu befördern bemüht ist, und dazu Selbst den ersten Schritt gethan hat. — Die Zeit der Aufstellung und Weihe kommt jetzt näher. Da nun das Ehrendenkmal eines Kirchen-Heilandes die rechte Weihe nur durch Gefühle einer innigen Theilnahme an dem Heil der Kirche erhalten kann: so haben wir uns in eine Gemüthsstimmung zu versetzen, welche dieser Theilnahme empfänglich macht; und hierzu beizutragen, ist der Zweck dieser Vorbereitungsschrift, die daher einige Gedanken und Wünsche, das Heil der Kirche und dessen Förderung in unseren Tagen betreffend, enthalten und mittheilen wird.

Die christliche Kirche, obwohl von Gott selbst zum Heil der Welt gestiftet, mußte doch, als eine zwanglose Bildungsanstalt, menschlichen Händen zur Verwaltung und Fortpflanzung anvertraut werden; und so konnte sie, des göttlichen Ursprungs ungeachtet, die ihrem großen Zwecke angemessene Gestalt und Würde nach und nach verliehren, und der Hersteller und Heilande unter den Menschen selbst bedürftig werden. Dieß ist, wie wir wissen, wirklich erfolgt. Die schriftlichen Urkunden der Offenbahrung, durch welche dem Untergang der Kirche vorgebeugt, und ihre wesentliche Einrichtung vorgeschrieben war, wurden auf mancherlei Art und aus mancherlei Ursachen gemißdeutet, und in Ansehung ihres Hauptinhaltes bald einer gelehrten Schulweisheit, bald den Absichten herrschbegieriger Lehrer oder Beschützer der Kirche, bald einer phantastisch-

mystischen Geheimniß- und Wunder-Gier, dienstbar gemacht, dadurch aber einer freien und unbefangenen Forschung, auch wohl ganz der öffentlichen Kunde, entzogen. Auf diese Art mußte nun der Kirche selbst Unheil wiederfahren und ihre heilbringende Wirksamkeit durch menschlichen Dünkel, Eigennutz und Schwachsinn verkümmert werden. Was ist es nun, worauf ihr eigenes Heil beruht, und wodurch sie geschickt wird, ihrer Bestimmung gemäß, das Heil der Welt zu befördern?

Denken wir uns die Kirche als eine zum freien gemeinschaftlichen Genuß einladende Nahrungs-Anstalt für das höhere Leben; zu welcher Vorstellung uns denn ihr göttlicher Stifter selbst durch Wort und That, insonderheit durch die Einsetzung des bedeutungsvollen Heiligen Abendmahls, berechtigt hat: so muß zu ihrem Heil vor allen Dingen erforderlich seyn, daß sie die rechten Nahrungsmittel in Bereitschaft habe und darbiete, daß sie eine angemessene Art und Weise des gemeinschaftlichen Genusses anordne und befolge, und daß sie die Hindernisse von beiden, so viel an ihr selbst liegt ohne Zwang, aus ihrer Mitte zu entfernen suche; mit andern Worten, die Lehre, die Liturgie und die Zucht der Kirche müssen ihrem Zwecke überall möglichst gemäß seyn. Um nun diese drei Hauptbedingungen des kirchlichen Lebens nebst allen dem, was der gesellschaftliche Verein zu demselben erfordert, namentlich dem rechten Verhalten der Glieder und der Beamten der Kirche, der Sorge für die Bildung und Vorbereitung beider, für die Wahl und Anstellung der letzteren, und für

die äußeren Bedürfniße des Kirchenwesens, nebst der Disciplin bei kirchlichen Berathungen, — um dieses alles gehörig zu bestimmen und geltend zu machen, ist eine Kirchenordnung nöthig, welche die Gesetze der Gesellschaft aufstellt und bekannt macht, und zu gleicher Zeit eine Kirchengewalt, oder kirchliche Vollmacht, Gesetze zu geben, die Befolgung derselben zu leiten und zu fördern, und in Uebertretungsfällen richterlich zu entscheiden; die denn eine feststehende Einrichtung und Bestimmung dieser dreifachen (gesetzgebenden, vollziehenden und richtenden) Gewalt innerhalb der Kirche, mithin eine möglichst freie Kirchenverfassung voraussetzt. Nun ist die Kirche ein geist- und gemüthlicher Verein, der, aller eigenen Zwangsrechte ermangelnd, dieser auch vermöge seines Hauptzwecks unempfänglich, nur durch Belehrung und Ermahnung wirken und durch ernste Gewissensrührung gegen seine Widerwärtigen sich behaupten kann. Sie bedarf daher, um als äußere Gesellschaft bestehen zu können, von Seiten des Staates nicht nur der Duldung oder der Genehmigung ihrer Gesetze und Verfassung, da sie ohne dieselbe nicht einen einzigen öffentlichen Gottesdienst halten könnte, und alle ihre Glieder zugleich Bürger und Schutzverwandten des Staates sind, sondern auch noch einer besonderen Hülfe von eben dieser Seite, so weit ihre Zwecke sie gestatten, und die Umstände sie nöthig machen. Hier entsteht aber die Frage, wie weit sich der hülfreiche Einfluß des Staates auf die Kirche erstrecken, ob er bloß schützend, oder zugleich fördernd seyn, und selbst

auf Erhaltung der innern Ordnung und Eintracht abzwecken solle; in welchem letzteren Falle die Freiheit der Verfassung einiger Maßen zu beschränken seyn würde.

Ueber das erstere findet unter uns kein Zweifel statt. Unstreitig bedarf die Kirche überall zu ihrer Sicherheit vor Stöhrungen und zur Erhaltung der ihr so nöthigen äußeren und öffentlichen Achtung, derjenigen Hülfe des Staates, die ihr durch eine zwangsbrauchende Kirchenpolizei, verschieden von ihrer innern zwanglosen Kirchenzucht, geleistet wird, und die sie in eben dem Maße verdient und zu erwarten das Recht hat, in welchem sie selbst den Zwecken des Staates dienstbar, und, die Heiligkeit des Rechtes dem Bürger fühlbar zu machen, mithin die rechte Bürger- und Unterthans-Treue zu befördern, durch ihre reinsittliche Tendenz und durch die Entfernung abergläubischer Entsündigunsmittel, geschickt ist. Ob aber auch ein Einfluß des Staates auf die Verwaltung der von ihm bestätigten Kirchengesetze, und in wiefern derselbe, nöthig und erwünscht sey? darüber sind die Stimmen getheilt, und es ist nicht leicht, den Streit im Allgemeinen zu entscheiden.

Auf der einen Seite muß dem Staate selbst daran liegen, daß die von ihm zu schützende Kirche durch Freiheit und Selbstständigkeit immer vollkommner und für die sittlichreligiöse Bildung seiner Bürger wirksamer werde; auf der andern aber können die vorhandenen Umstände ein bürgerliches Ansehn der Kirchenbeamten, als solcher, der Kirche selbst zum dringenden Bedürfniß machen. Und so dürfte es auf zu-

fällige Umstände, namentlich auf den Umfang und auf den sittlichen Zustand einer Kirchengesellschaft ankommen, ob? und wie fern die reinpresbyterianische oder collegialische Verfassung durch Bestimmungen der territorialischen oder bischöflichen zu beschränken sey? Doch davon in der Folge ein mehreres. Aus dem bisherigen erhellet, daß die zweckmäßige Beschaffenheit aller hier angegebenen Erfordernisse das Heil der Kirche begründe, und daß dabei auch die obrigkeitliche Kirchenpolizei, mehr als zu geschehen pflegt, in Betrachtung kommen müsse. Da indessen die Glaubens- und Kirchen-Freiheit, auf welche sich die Reformation zunächst erstreckte, mithin die Lehre und die Verfassung der Kirche für die vornehmsten Heilsquellen, aus welchen das übrige gleichsam von selbst hervorgeht, zu achten sind: so ist es nöthig, bei diesen besonders zu verweilen.

Ein Kirchenverein, der die Beförderung der Gottseeligkeit durch gemeinschaftliche Uebungen eines Offenbahrungsglaubens zum Zweck hat, muß nothwendig von den aufzunehmenden Gliedern Einstimmung in diesen Glauben, oder die Genehmigung einer bestimmten Kirchenlehre erwarten, und da ihnen Niemand ins Herz sehen kann, ein öffentliches Bekenntniß derselben fordern, mithin alle, die es verweigern, von sich ausschließen. Dieß hat man auch in der christlichen Kirche von jeher für nöthig gehalten. Wenn daher in den neuern Zeiten, wie besonders im siebzehnten Jahrhunderte geschahe, Unionsversuche gemacht wurden, so war man darauf bedacht, das Wesentliche des kirchlichen Lehrbegriffs durch Unterschei-

dung der Grund- und Neben-Lehren, ingleichen der Grundlehren vom ersten und vom zweiten Range, genauer zu bestimmen, und darnach die Möglichkeit oder Unmöglichkeit einer Vereinigung zu beurtheilen. Die dadurch erneuerte und befestigte Bestimmung der evangelischen Kirchenlehre behauptete sich auch längere Zeit in dem ungestöhrten Besitze eines öffentlichen Ansehens. Allein schon in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts wurde sie mit sehr scheinbaren Gründen bestritten, für zu eng und eigensinnig, mithin für unrichtig und unhaltbar erklärt; und noch immer scheint Mißbilligung derselben unter den gelehrten Theologen und andern gebildeten Freunden des Christenthums vorherrschend zu seyn. Wollten wir es nun versuchen, das Wesentliche des christlichen Lehrbegriffs von dem Minderwesentlichen schärfer, jedoch so viel möglich zur Beruhigung beider Theile, zu unterscheiden, und diese Scheidung auch hinlänglich zu begründen: was würde uns hier zur sichern Leitung dienen können? Die Reformation hat bereits den Weg, der zu diesem Ziele führt, gezeigt und geöffnet. Sie hat die heilige Schrift, nicht die Vernunft, für die alleinige Norm des christlichen Kirchenglaubens erklärt; unstreitig mit allem Rechte. Denn eine Lehre, welche alle Menschen zur Beförderung der Gottseligkeit durch gemeinsamen Glauben, und dessen gemeinschaftliche Uebung und Pflege vereinigen soll, bedarf eines äußeren allgemeingültigen, mithin göttlichen Ansehns; ein menschliches, sey es auf Macht, oder auf Weisheit gegründet, kann dazu nicht hinreichen. Mit Recht suchten also die Reformatoren die Kirchenlehre von

allem menschlichen Ansehn unabhängig zu machen. Die heiligen Offenbahrungsurkunden, ohne welche die wahre Kirche überhaupt gar nicht bestehen, noch sich erhalten kann, wurden ausschließend für den Erkenntnißquell erklärt, und zwar ihrem Buchstaben nach. Auch dieß letztere war sehr richtig und nothwendig. Denn da es hier auf ein äußeres göttliches Leitungsmittel ankam, so mußte der geheiligte Buchstabe der Schrift, überhaupt betrachtet, zum Grunde gelegt, und aus diesem durch richtige Auslegung und sorgfältige Vergleichung der Geist ihrer Lehre hergeleitet werden. Dieß war auch unbedenklich, sofern man eine despotische, für alle Christen geltende, Schriftauslegung verwarf, und jedem gelehrten Forscher die Freiheit ließ, die heiligen Urkunden nach eigener bester Ueberzeugung zu erklären. Allein die bei dieser Freiheit unvermeidliche Verschiedenheit der Schriftauslegungen, und der daraus hervorgehenden Lehrmeinungen und Ansichten mußte nun, sobald sie auf den kirchlichen Lehrbegriff Einfluß erhielt, neue Trennungen erzeugen, und eine Abhängigkeit des Kirchenglaubens von menschlichem Ansehn zurückführen. Der ungelehrte Christ muß da, wo es auf gelehrte Sprach- und Geschichts-Kunde, und auf Fertigkeit in der Auslegungskunst ankommt, wo also das gemeine Wahrheitsgefühl nicht zu entscheiden vermag, dem Lehrer auf dessen eigenes Wort glauben, wenn er nicht in seinem Kirchenglauben, den er für seligmachend erkennt, wankend werden soll. Dieß ist der Standpunkt, auf welchem sich die evangelische Kirche noch immer befindet, und wo sie einer vollkommneren Glaubensfrei-

heit, wie sie der Gottseligkeit besonders in unsern Tagen zuträglich seyn muß, noch immer ermangelt. Wie sollte der Wunsch, ihr allmählig näher zu kommen, nicht unschuldig und erlaubt seyn? Aber diese Annäherung läßt sich nur in dem Maaße hoffen, in welchem man sich nach und nach, sey es auch nur stillschweigend, vereinigt, alles, was nicht das Wahrheitsgefühl jedes Wohlgesinnten, auch des ungelehrtesten, anzusprechen, und sich ihm dadurch zu beglaubigen vermag, als minderwesentlich aus dem allgemeinen evangelischen Kirchenglauben zu entfernen, und dem eigenen freien Urtheile und Gebrauche jedes einzelnen Christen zu überlassen. Zum Wesentlichen würde denn das gehören, was mit der geoffenbahrten Gottseligkeitslehre, und mit der Göttlichkeit der Offenbahrung und ihres Vermittlers in unzertrennbarer Verbindung steht; auszuschließen aber würden seyn alle die einzelnen, hierzu nicht schlechthin nothwendigen, Lehrmeinungen, welche, so unschuldig sie auch an sich, und so verträglich sie mit einem christlichen Offenbahrungs-Glauben seyn möchten, doch auf Schriftstellen sich gründen, die der eine Theil im eigentlichen, der andere im figürlichen Sinne nimmt, deren Auslegung also unter den gelehrten Theologen sehr streitig ist, auch ohne Gelehrsamkeit nicht gründlich beurtheilt und mit Freiheit angenommen werden kann. — Den Wunsch, daß eine solche Bestimmung der evangelisch-kirchlichen Unterscheidungslehren nach und nach geltender werden möge, hält der Verfasser dieses Aufsatzes, ein siebzigjähriger Greis, der dem philosophischen und theologischen Treiben nun wohl

funfzig Jahre nicht ohne Theilnahme zugesehen, auch seit dreißig Jahren die Theologie gelehrt hat, für erlaubt und unschuldig. Er trägt kein Bedenken, dieß vor Gott und der Welt zu bekennen, hat auch die Ueberzeugungen, aus welchen dieser von ihm längst gehegte Wunsch hervorgehen mußte, schon mehrmals, und zuletzt in der Schrift über das Heil der Welt (Wittenberg 1817) öffentlich mitgetheilt. Mag die Erfüllung desselben schwierig und entfernt seyn. Das, was hier noch in Betrachtung kommen muß, ist die Frage: welche Folgen sich von jener Bestimmung der allgemeinen evangelischen Kirchenlehre nach aller Wahrscheinlichkeit erwarten lassen; und welche Gründe sie für sich habe? Würde sie der Kirche zuträglich; würde sie ihr anständig seyn?

Man könnte von derselben Nachtheil fürchten für die Theologie und für das Christenthum selbst; Erkältung des Eifers, sowohl in der gelehrten Schriftforschung und der wissenschaftlichen Bearbeitung der evangelischen Lehre, als in der Theilnahme des Herzens an ihren Heilswahrheiten. Aber man vergesse nicht, daß jene Bestimmung in Vergleichung mit der herkömmlichen nichts Einschränkendes hat, sondern nur die Glaubensfreiheit erweitert, und der ihr noch gebliebenen Fesseln entledigt. Da bei derselben dennoch die heilige Schrift der einige Erkenntnißquell der christlichen Lehre bliebe, so könnte durch sie der Eifer in der gelehrten Schriftforschung, und der Widerstreit, der aus der Verschiedenheit der Auslegungen und Ansichten hervorgeht, nicht gehemmt, sondern nur veredelt werden. Wir verdanken die Fortschritte der

wissenschaftlichen Theologie, die uns nicht gleichgültig seyn dürfen, allerdings gelehrten Streitigkeiten. Aber diese würden dann nicht aufhören, sondern nur das Ungestüme, das Bittere und Verfolgungssüchtige, wodurch sie sich oft, nicht zu ihrem Vortheil, auszeichneten, allmählig verliehren; sie würden mit mehrerer Besonnenheit und Unpartheilichkeit, daher auch mit noch besserem Erfolg, geführt werden. Auch selbst die gemüthliche Theilnahme an der geoffenbahrten Lehre und den Zwecken des Christenthums würde durch jene Bestimmung im Ganzen mehr gewinnen als verlieren. Freilich ist die Anzahl derer, sehr groß, welche im Christenthume Mittel und Zweck, das Offenbahrende und Geoffenbahrte, zu verschmelzen lieben; und wer mag es leugnen, daß viele der achtungs- und liebenswürdigsten Menschen, und der eifrigsten Christen dieser Classe angehören. Aber ihnen würde durch jene Bestimmung der evangelischen Kirchenlehre keine Fessel angelegt; sie behielten ihre völlige Freiheit, und die christliche Duldsamkeit gegen den, ihrer Meinung nach, schwächeren Bruder, welche die Schrift ausdrücklich fordert, könnte ihnen nicht schwer werden. Sie sähen nur ein Licht näher vor sich, das den Hauptzweck der christlichen Religionsanstalt ihnen nie aus den Augen kommen ließe und eben dadurch ihre Gefühle vor Ueberspannung und Verirrung bewahrte. Denen aber, die bei ganz entgegengesetzter Gemüthsstimmung unsern Kirchenglauben und dessen öffentliche Uebungen gering achten, würde eben dadurch ihr scheinbarster Vorwand genommen. Sie pflegen vorzugeben, daß in der christ-

lichen Kirchenlehre das wahrhaft Religiöse durch die kirchlichen Zuthaten gedrückt und erstickt, mithin seiner Wirksamkeit beraubt werde, und doch sollte hier ganz das Gegentheil geschehen, und die Heilswahrheit durch Offenbahrung und Kirchenthum nur anschaulicher dargestellt und dem Herzen fühlbarer gemacht werden. Diese Vorwürfe würden dann ihren blendenden Schein verliehren. Was man nach denselben zu vermissen glaubt, würde allmählig hervortreten, und in einem helleren Lichte erscheinen. Es müßte nach und nach allgemeiner einleuchten, daß die Veranschaulichung des Gottgefälligen als des Einen Nothwendigen, durch welche das Christenthum der gefallenen Menschheit die Gnade Gottes ankündigt, und zu deren gemeinschaftlichen Betrachtung und Beherzigung es auffordert; daß diese so anziehende und rührende, zur Aussöhnung einladende und ermuthigende Darstellung; daß die christliche Offenbahrung und deren beständige Fortsetzung, die Kirche, den höchsten Zwecken und Bedürfnissen unseres geselligen Lebens völlig angemessen, mithin zum Heil der Welt unentbehrlich sey; daß man daher ohne dieselbe in Ehren halten und ihren Einfluß befördern zu wollen, weder ein wahrer Menschenfreund seyn, noch an eine heilige Weltregierung mit Theilnahme des Herzens glauben könne. Dieß müßte dann je länger je mehr einleuchten. Aber so würde am Ende auch der hartsinnigste Gegner verstummen müssen, und unter gebildeten und gesitteten Menschen über das Christenthum nur Eine Stimme seyn. — — Möge der Leser selbst urtheilen, ob die gedachte Bestimmung des evangeli-

schen Lehrbegriffs für die Kirche nachtheilig, ihrem Ansehn und Seegen hinderlich, oder das Gegentheil davon, seyn würde.

Ist aber die Kirche auch befugt, sich eine solche Bestimmung zu erlauben? Ist es ihr anständig, alles, worüber nur Schriftgelehrsamkeit, und nicht das allgemeine Wahrheitsgefühl entscheiden kann, aus ihrem öffentlichen Lehrbegriffe zu entfernen? Daß es wohl rathsam seyn möchte, lehrt uns die Geschichte der Kirche, als Zeugin der vielen Verirrungen und Abscheulichkeiten, die durch Uneinigkeit über den Kirchenglauben und leidenschaftliche Unduldsamkeit veranlaßt wurden. Man stritte keineswegs über die Religion des Herzens und Gewissens oder die geoffenbahrte Gottseligkeitslehre, noch auch über das göttliche Ansehn dieser Offenbahrung. Ueber beides war man einig, obwohl auch gegen beides viel zu gleichgültig. Man machte sich des schlimmsten Indifferentismus schuldig, indem man einen sehr unschuldigen aus Eigensinn und Vorurtheil nicht gestatten wollte. Der Streit, der so viele Erbitterung und Verfolgungssucht erzeugte, der durch Räubersynoden und selbst durch blutige Kriege die Kirche Christi entehrte, betraf in den meisten Fällen Lehrmeinungen, über welche der Ungelehrte kein eigenes Urtheil hat, die für den gottseligen Sinn und den Offenbahrungsglauben gleichgültig waren, zu deren Annahme ihn also nur ein menschliches Ansehn bewegen konnte. Will nun die Kirche von ihrer eigenen Geschichte guten Rath annehmen, so muß sie schon geneigt seyn, jene Erweiterung der Glaubensfreiheit nach und nach geltender zu

machen, oder werden zu lassen. Aber sie wird sich auch dazu für verbunden erkennen, wenn sie bedenkt, daß selbst nach Gottes Willen Verschiedenheit der Meinungen und Urtheile auf der einen, und Einstimmung auf der andern Seite mit und neben einander statt finden soll, und daß die erstere bestimmt sey, der letzteren dienstbar zu werden, deren freie Entwickelung zu veranlassen, sie lebendig zu erhalten, und zur Empfehlung und Verherrlichung derselben, auch zu ihrer angemesseneren und anwendbarern Gestaltung, beizutragen, durch diese Tendenz aber sich selbst zu läutern und zu veredelen.

Die große Verschiedenheit der natürlichen Kräfte, Antriebe und Stimmungen der menschlichen Gemüther bedarf keines Beweises; sie steht vor unsern Augen da, läßt sich nirgends unbezeugt und findet sich auch unter den vertrautesten Freunden. Hier verdient nun die Verschiedenheit des Gefühlsmannes und des Verstandesmenschen — man erlaube die Ausdrücke — unsre vorzügliche Aufmerksamkeit, da sich ihr Einfluß auf Religionsmeinungen und Ansichten von jeher geäußert hat, und in unsern Tagen, auch bei einer und derselben Confession, vielleicht mehr als jemals offenbahret. Bei dem einen Menschen ist überhaupt, und so auch in Ansehung des Religions- und Offenbahrungs-Glaubens, das Gefühl vorherrschend, bei dem andern die ruhige Ueberlegung. Gott hat sie beide so erschaffen; sein Wille muß also seyn, sie sollen neben einander leben und wirken, einander ertragen und einer von dem andern lernen, um insgesammt

sammt weiter und dem Ziele näher zu kommen. Was soll sie nun nach seinem Willen hierzu vereinigen? O, das muß ebenfalls von innen kommen, und in ihrem Innern dem Keime nach schon vorhanden seyn, wenn es gleich durch äußere göttliche und menschliche Hülfe geweckt und gepflegt zu werden bedarf; und wem könnte es unbekannt oder zweifelhaft seyn, wo dieses Einigungsmittel sich finde? Bei der größten Verschiedenheit der Meinungen und Urtheile, die vom Verstande und Gefühle und von den zufälligen Umständen ihrer Bildung abhängig sind, führt doch das Gewissen, sobald auf dasselbe mit Ernst geachtet wird, in jedem menschlichen Gemüthe dieselbige Sprache. In dieser heiligen Vernunftthätigkeit, dieser Anlage zum höheren und ewigen Leben, diesem inneren Unterpfande der heilsamen Gnade Gottes, hier oder nirgends, ist das zu suchen, was alle Menschen mit einander einstimmig machen kann. Durch diese Stimme der Wahrheit, die zu Allen dasselbige spricht, und Alle durch ihre richterlichen Aussprüche zu erleuchten und auf den rechten Weg zu führen vermag, hat Gott den Menschen seinen heiligen, mittelbarer Weise auch schon seinen gnädigen, Willen innerlich offenbahret, so daß kein Ungehorsam gegen ihn für unverschuldet gelten kann. Weil aber die Wirksamkeit dieser Wahrheit durch den Hang, der Lust zu gehorchen, (Röm. 1, V. 18.) gehindert und aufgehalten wird, ist Gott, um dennoch Kinder, die ihm ähnlich sind, zu erhalten, aus Wohlgefallen an dieser kindlichen Gesinnung oder an seinem Sohne, durch

eine äußere, Herz und Gewissen ansprechende, Offenbahrung unserm gefallenen Geschlechte in Gnaden zu Hülfe gekommen. Diese äußere Offenbahrung sollte jene unterdrückte innere, mithin die Wirksamkeit des göttlichen Geistes, von dem auch diese schon herrührte, in uns aufwecken, und sie mitten unter dem fortdauernden Kampfe wider die Lüste in uns lebendig erhalten, zu dem Ende aber nicht nur durch Lehre und Geschichte, durch die Worte, Thaten und Begebenheiten des Welterlösers unser ganzes Gemüth in Anspruch nehmen, sondern auch zum Behuf ihrer Erhaltung und beständigen Fortsetzung die Bekenner und gläubigen Verehrer des Heilandes zur gemeinschaftlichen Betrachtung, Beherzigung und Anwendung ihres Inhalts in eine bleibende, auf alle Zeiten sich fortpflanzende, Verbindung setzen. Der Buchstabe ihrer heiligen Urkunden mußte daher, in sofern er dieses alles leisten, und das äußere Mittel einer religiösen Vereinigung aller, sonst sehr verschieden gestimmten und sehr verschieden denkenden, Menschen seyn sollte, sowohl allgemein verständlich und allgemein ansprechend, als auch, seinem wesentlichen Inhalte nach, der eigenen, freien, von menschlichem Ansehn unabhängigen, Annahme eines jeden empfänglich seyn. Dieß ist er denn auch unleugbar in der gedachten Beziehung. Was kann uns nun berechtigen, in den allgemeinen Kirchenglauben Lehrmeinungen aufzunehmen, die allein auf Schriftgelehrsamkeit beruhen und das allgemeine Wahrheitsgefühl nicht anzusprechen vermögen; deren Gegentheil ebenfalls mit dem Hauptzwecke der Kirche vereinbar ist, und

die, sobald sie für nothwendig gelten sollen, unnöthige und anstößige Trennungen veranlassen, die meisten Christen, als solche, von einem menschlichen Ansehn abhängig machen, dadurch einen unedlen Partheigeist begünstigen, auch jenen Hauptzweck, die gemeinschaftliche Beförderung der wahren Gottseligkeit, in den Schatten stellen und dem bloßen Wissen und Meinen einen Werth beilegen, der ihm nicht zukommen kann. — Dieß sind, nach des Verfassers Ueberzeugung, Verpflichtungsgründe zu der gedachten Erweiterung der kirchlichen Glaubensfreiheit.

Fragen wir nun, was in unsern Tagen für sie zu thun, oder wie sie zu fördern seyn möchte? so darf nicht unbemerkt bleiben, daß sie zwar auf der einen Seite in den Gemüthern Vieler schon längere Zeit vorhanden ist, auf der andern aber das geheiligte Ansehn des Gewöhnlichen und Herkömmlichen in Religions- und Kirchen-Sachen bei der Mehrzahl noch wider sich hat; woraus denn hervorgeht, daß sie auf eine durchaus schonende Weise empfohlen und zuerst gleichsam nur von ferne gezeigt werden müsse. Ein neues Symbol oder Glaubensbekenntniß statt der alten minder günstigen vorzuschlagen, dürfte aus leicht begreiflichen Ursachen ein sehr unschickliches, auch überdieß entbehrliches Mittel seyn, da zur allmählichen und geräuschlosen Erweiterung jener Freiheit eine Verpflichtungsformel der Prediger und Schullehrer, die Niemanden mehr als nöthig beschränkte, wie sie auch schon häufig gebraucht wird, hinreichen würde. Soll indessen die Sache nicht ganz der Zeit und dem Zufall überlassen werden, so ist ir-

gend ein öffentlicher Anlaß zur allgemeinen Aufmerksamkeit auf dieselbe zu wünschen, insonderheit ein Anlaß zur ernsten Ueberlegung, ob es der evangelischen Kirche, welche einmüthig die Schrift für ihre Glaubensnorm erkennt, und alles menschliche Ansehn hier ausschließt, wohl anständig seyn könne, wegen verschiedener Schriftauslegungen, die der Ungelehrte, zwar unbeschadet seiner christlichen Gottseligkeit, aber doch nur auf das menschliche Ansehen der Lehrer zu den seinigen machen kann, für immer getrennt zu bleiben, und dadurch ihre Grundsätze in Ansehung eines seligmachenden Kirchenglaubens selbst in Verdacht zu bringen? Ob sie nicht die Verbindlichkeit habe, zur Ehrenrettung dieses Glaubens durch die That zu beweisen, daß allerdings das Evangelium geschickt sey, alle seine Bekenner, einer unschuldigen Verschiedenheit ihrer Meinungen ungeachtet, in eine kirchliche Verbindung zu setzen, und sie zur gemeinschaftlichen Beförderung seines Hauptzwecks zu vereinigen? Ein wirksamer Anlaß dieser Art ist wohl sehr nöthig, wenn auf dem Wege der eigenen Ueberzeugung jene erweiterte Glaubensfreiheit nach und nach herbeigeführt werden soll. Aber diesen Anlaß haben wir ja, Dank sey es einer gnädigen Schickung Gottes, schon so erhalten, wie es nur gewünscht werden konnte. Die öffentliche Empfehlung des Unionsritus bei der evangelischen Abendmahlsfeier ist ganz den Grundsätzen gemäß, die uns bei jener Vereinigung überhaupt zur Leitung dienen müssen, und der Ritus selbst veranschaulicht sie uns. Das Vereinigungsmittel ist hier die Wiederholung

der eigenen Worte des Heilandes als solcher, mit Befolgung seiner Austheilungsweise, ohne irgend eine noch streitige Deutung hinzuzusetzen; wobei also die Deutung des biblischen Buchstabens, der hier Alle vereinigt, jedem Christen nach den Bedürfnissen seiner Andacht und nach seiner eigenen Ueberzeugung, frei gelassen, und dadurch stillschweigend erklärt wird, daß es bei dieser Kommunionfeier hauptsächlich, (was auch von Niemanden geleugnet, doch zu wenig beachtet wird,) auf christliche Gemüthserhebung, mithin auf eine fromme Freude über die uns zum Unterpfande der Gnade Gottes durch den Tod Jesu, (als die vollendete Darstellung des Gottgefälligen,) bereitete Geistesnahrung, und über den uns vereinigenden geistlichen Genuß derselben; daß es also auf diese herzerhebenden Gedanken und Rührungen hier ankomme, nicht aber auf Genehmigung einer gelehrten und streitigen, zum Wesentlichen der christlichen Erbauung hier entbehrlichen, Schriftauslegung. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß unser Luther diesen Unionsritus auf einen solchen Anlaß am Ende selbst würde genehmigt haben. Seiner Auslegung wurde durch ihn nicht widersprochen, und er hätte wohl Bedenken getragen die ihm theuren eigenen Worte des Heilandes hier zu verschmähen. Uebrigens haben wir auf keinen Fall Ursache, ihn anzuklagen. Er folgte bei der Kirchenverbeßrung in eben dem Maaße einem frommen Gefühle, als die schweitzerischen Reformatoren der Leitung eines kalten Verstandes. Indem diese dem Kirchenwesen eine durchaus neue äußere Gestalt zu geben suchten, und daher nicht nur unschuldige

sondern selbst zweckmäßige Gebräuche abschafften, war er geneigt, alles Herkömmliche, sobald es ihm nur eines erbaulichen Sinnes und Eindrucks fähig schien, beizubehalten. Der Uebergang von der römischen zur schweitzerischen Abendmahlslehre mußte ihm daher um so eher als etwas Gewaltsames, als ein gefährlicher Sprung, erscheinen. Er suchte mit frommer Bescheidenheit einen Mittelweg. Beide Theile aber konnten, den Umständen nach, sich noch nicht zu jener freieren und weiteren, obwohl allein folgerechten, Bestimmung der evangelischen Kirchenlehre erheben, und auf den Unterschied achten, der sich zwischen dem allgemeinen sittlichreligiösen Wahrheitsgefühle, und der nur auf gelehrter Schriftkunde beruhenden Ueberzeugung findet. So mußte die Trennung erfolgen, die der evangelischen Kirche manche nicht ganz unverdiente Vorwürfe zugezogen, und ihren Hauptgrundsatz Vielen verdächtig gemacht hat; die aber nun zu ihrem Heil ausschlagen kann, sofern sie eine Wiedervereinigung und mit dieser eine richtigere Bestimmung und Anwendung jenes Grundsatzes herbeiführt. Nun ist diese Vereinigung von den getrennten Confessionen selbst schon dadurch vorbereitet, daß beide einstimmig die heilige Schrift für die einzige Quelle der Kirchenlehre und die Auslegung derselben für frei, erklärten; aber sie kann nicht anders wirklich zu Stande gebracht und fest begründet werden, als durch jene Erweiterung der christlichen Glaubensfreiheit, bei der wir aufhören, unsern Kirchenglauben von Gelehrsamkeit, mithin für die Meisten von menschlichem Ansehn, abhängig zu machen, und die allgemeine Menschenwürde,

diesen Hauptgegenstand der christlichen Offenbahrung, uns dadurch selbst zu verdunkeln. Kommt es nun wirklich dahin, so werden wir auch nicht mehr fürchten dürfen, daß man das System der römischen Despotie für zusammenhängender, genugthuender und folgerichtiger erkläre, als das der evangelischen Kirche. Sie haben dann beide einen wohlgeordneten, mit sich selbst einstimmigen, Gliederbau, und es bleibt dem Beurtheiler beider nichts übrig, als die Wahl zwischen Zwang und Freiheit, zwischen Moses und Christus. Wie sollten wir also nicht Ursache haben, Gott zu danken für jene zwanglose öffentliche Empfehlung eines Unionsritus, der uns den wahrhaft freien, alle unschuldige Meinungsverschiedenheit gestattenden evangelischen Kirchenglauben veranschaulicht, und uns auffordert, mit Ernst zu bedenken, was unsrer Kirche Noth ist, wenn ihr wahrer und großer Zweck zur allgemeinen Erbauung und zu ihrer eignen Ehrenrettung, in einem hellern Lichte sich zeigen und dem Gelehrten und Ungelehrten in gleicher Nähe vor die Augen treten soll? Es kann wohl seyn, daß die Vereinigung beider Confessionen manchem Abgeneigten durch diese Betrachtungen noch mehr verleidet wird. Allein ist sie Gottes Werk, und dem Heil der evangelischen Kirche förderlich; wie wir nicht zweifeln: so wird sie obsiegen und als eine zwar späte, aber reife und herrliche Frucht der Reformation, als ein wichtiger Beitrag zu ihrer Vollendung, das ruhmvolleste Andenken in der Geschichte behalten.

So viel von der allgemeinen evangelischen Kirchenlehre und deren folgerechten und zwanglosen Be=

stimmung. Wird nun durch diese eine freie Theilnahme am Kirchenverein begründet, so muß die letztere auch durch eine angemessene Kirchenverfassung befördert und lebendig erhalten werden; und wie diese beschaffen seyn müsse, ist die uns noch übrige zweite Frage. Bekanntlich giebt es überhaupt, und abgesehen von manchen mit vorkommenden Vermischungen, drei verschiedene Arten von Kirchenverfassung, die hierarchische, bei der ein geistlicher Zwingherr, die territorialische, wo der Landesherr, und die collegialische, wo Synoden, das Ganze regieren. Daß die hierarchische nicht die rechte seyn könne, darüber sind wir einverstanden. Denn da müßte Christus uns statt des äußeren Wortes ein äußeres Zwangsgesetz gegeben, folglich auch bevollmächtigte Ausleger und Vollstrecker dieses Gesetzes bestellt und hinterlassen haben, und seine Kirche könnte nichts anderes seyn, als ein neuer, über alle Völker zu verbreitender Mosaismus, nicht eine durch bedingte Gnadenverheißung den kindlichen Geist aufweckende und nährende Lehr- und Bildungsanstalt. Ein erzwungener, von menschlichem Ansehn abhängiger, Glaube oder Gottesdienst erzeugt einen knechtischen Sinn, und ist daher dem Zwecke der evangelischen Kirche entgegen. Sie bedarf einer freien Verfassung, und dieß ist, überhaupt betrachtet, die collegialische, nach welcher die Kirche durch eine Aristocratie, im edleren Sinne des Worts, sich selbst regiert, d. h. durch frei aus ihrer Mitte erwählte geistliche und weltliche Stellvertreter die ihren Zwecken und Umständen entsprechenden Gesetze geben, diese richterlich anwenden,

ja auch vollziehen oder verwalten läßt; das letztere jedoch nur, so weit es ihre Bedürfnisse und ihre Verhältnisse zum Staat, dessen Hülfe sie nicht entbehren kann, gestatten. Daß den Synoden die kirchliche Gesetzgebung, und in wichtigeren Uebertretungsfällen, wo nicht sowohl das gemeine Recht, als vielmehr der Zweck der Kirche berücksichtigt werden muß, auch der richterliche Ausspruch, zukomme, dem Staate aber nur die Prüfung und Bestätigung von beiden; dieß ist unstreitig wesentliche Bedingung der Kirchenfreiheit. Allein in Ansehung der Verwaltung der Gesetze, d. h. der Beförderung des Gehorsams gegen sie, und der Aufsicht über denselben, verhält sichs etwas anders. Insofern nemlich die dazu gehörigen Geschäfte, wenn sie wirksam seyn und die Kirchenordnung allgemein geltend erhalten sollen, an und vor sich und unmittelbar eines bürgerlichen Ansehns bedürfen, wird der Kirche, selbst zum Behuf ihrer wahren Freiheit, ein hülfreicher Einfluß des Staates nöthig. Ist nun dieß unter den gewöhnlichsten Umständen, und mit geringer Ausnahme wirklich der Fall, so bedarf die Kirche im Allgemeinen zu ihrem Heil sowohl kirchlicher Staatsbehörden, als auch einzelner, mit bürgerlichem Ansehn bekleideter Kirchenbeamten. Man hat dieß neuerlich unter uns geleugnet und darauf angetragen, daß auch die Verwaltung des Kirchenwesens den Synoden ganz überlassen werden möge. Es sey mir erlaubt, meine Zweifel und Gegengründe hier mitzutheilen, und mich für eine Beschränkung der presbyterianischen oder collegialischen Verfassung

durch die territorialische mithin für eine mir zweckmäßig scheinende Verbindung von beiden, zu erklären.

Eine Verwaltung ohne allen äußeren Zwang, wie sie in den apostolischen Gemeinden statt finden konnte und mußte, würde jetzt nur in mehreren kleinen Nachbarschaften einer und derselben Gemeinde, welche neben der Theilnahme am öffentlichen Gottesdienste zu besonderen Uebungen der Andacht, Sittenaufsicht und religiösen Bildung brüderlich und freiwillig zusammen träten, — worüber sich der Verfasser bereits an andern Orten *) näher erklärt hat, — recht möglich seyn; in ganzen Gemeinden und Kirchengesellschaften aber kann sie nur dann zur Nothdurft hinreichen, wenn diese nicht nur von beschränkterem Umfange, sondern auch von einer sie umgebenden vorherrschenden Confession abgesondert sind. Diese Absonderung pflegt einen gewissen Zunftgeist (esprit du corps) aufzuwecken und zu unterhalten, der denn viel dazu beiträgt, daß die Kirchenordnung leichter Gehorsam findet, und die reinkirchlichen Zuchtmittel (die geheime und öffentliche Rüge, und die Abschützung vom Altar und Taufstein) ihre Wirksamkeit behalten. Indessen darf hier nicht unbemerkt bleiben, daß auch in

*) In den Erinnerungen aus der teutschen Reformationsgeschichte von D. Augusti, 2. Heft, S. 153 — 160 desgl. in der Schrift: Ueber das Heil der Welt ꝛc. Wittenberg, 1817. S. 67. f. Not.

solchen Gemeinden der wirkliche Gebrauch dieser Zuchtmittel, insonderheit der öffentlichen Rüge und der Ausschließung, nicht mehr vorzukommen pflegt; welches um so weniger zu verwundern ist, da auch diese Gemeinden schon zu zahlreich sind, daß jene Kirchenstrafen nicht das Ansehn der bürgerlichen erhalten sollten. Sie dürften daher, wo sie nöthig oder rathsam werden, nicht sofort und unmittelbar von der Kirche, sondern auf Ansuchen derselben von der ihre äußere Heiligkeit schützenden obrigkeitlichen Polizei zu verhängen seyn.

In den Gemeinden einer vorherrschenden Confession, wo kein Zunftgeist der gemeinsamen Ordnung und dem Gehorsam der einzelnen Glieder und Beamten zu Hülfe kommt, wo daher das Kirchenwesen Vielen nur als eine durch Sitte und bürgerliche Verfassung eingeführte Anstalt, der man sich fügen müsse, erscheinen wird: da ist auf eigene gesetzliche Willigkeit und auf allgemeinere Achtung für Kirchenthum am wenigsten zu rechnen. Hier sind bei der Verwaltung zur Beschränkung der Willkühr und zur Erhaltung der innern Ordnung Zwangsbefehle gewisser Behörden und ein bürgerliches Ansehn gewisser Kirchenbeamten ohnfehlbar nöthig. Ist aber dem also, wie man nicht leugnen wird; wer soll jene Zwangsbefehle, (d. h. solche, deren Nichtbefolgung bürgerliche Strafen nach sich zieht,) zur besondern Anwendung und überhaupt zur Aufrechthaltung der Kirchenordnung geben und vollziehen? Der Kirche selbst kann dieß nicht zukommen, folglich auch keinem ihrer freierwählten Stellvertreter, als solchem, er sey geistli-

chen oder weltlichen Standes; überhaupt nicht rein-kirchlichen d. i. nur moralisch wirksamen Behörden, wie alle echtevangelischen Synoden unseres Erachtens, seyn müssen. Denn da würde das Mein und Dein der Kirche und des Staates, die Gewalt der Belehrung und Gewissensrührung und die Gewalt des äußern Zwanges, zum Nachtheil beider vermengt und verdunkelt; da würde es keine freie und selbstständige Kirche so wie keinen recht freien und selbstständigen Staat geben, vielmehr statt der territorialischen Verfassung eine Art von Hierarchie wieder zurückgeführt werden. Sonach dürften denn immer kirchliche Staatsbehörden, verschieden von den Synoden und deren Leitern, (als die Kircheninspektionen, die Consistorien, das Ministerium,) zum Behuf der Verwaltung nöthig bleiben; nur durch dieses Nebeneinanderstehen würde jedem der beiden Vereine, dem Staat und der Kirche, die ihm zukommende Wirksamkeit und gebührende Ehre erhalten und gesichert werden; der Unbequemlichkeit nicht zu gedenken, welche entstehen muß, wenn ein freigewähltes und wechselndes Moderamen der Kreis- und Provinzialsynode, dessen Glieder gemeiniglich an mehreren Orten sich befinden, die Stelle der immer vereinigten und daher zugänglicheren Staatsbehörde vertreten soll. So lange aber diese kirchlichen Staatsbehörden zum Behuf der Verwaltung nöthig bleiben, wird dieß auch von dem bürgerlichen Ansehn der Prediger, und besonders der geistlichen Aufseher gelten. Freilich sind alle Prediger als Diener des Worts einander gleich; hier können nur Gaben, Geschicklichkeit und Treue einen Rang-

unterschied begründen, der denn auch immer öffentlich anerkannt wird. Allein daraus folgt nicht, daß ein Unterschied in Ansehung des bürgerlichen Ansehns, dessen der Prediger als nächster Aufseher des Kirchen- und Pfarrschul-Wesens bedarf, für entbehrlich zu achten sey. Dieses Ansehn erhält er nicht als Prediger, sondern als kirchlicher Staatsdiener, und die Nothwendigkeit desselben ist abhängig von den Bedürfnissen der Kirche, und von den Ansprüchen, welche sie zum Behuf der äußeren Ordnung im Kirchenwesen auf einen, dieser förderlichen, Einfluß des Staates zu machen hat; daher denn auch die Bestätigung des Predigers vor einer Staatsbehörde eingeführt ist. Nicht minder verhält es sich so mit dem Amte eines geistlichen Oberaufsehers, oder Superintendenten. Sollte dieses Kirchenamt überall nur auf kurze Zeit und abwechselnd verwaltet werden, — welches wohl, was die Leitung der Synoden betrifft, füglich geschehen kann, da von diesen, zum Behuf der Kirchenfreiheit, aller Staatseinfluß möglichst zu entfernen ist, — so dürfte das bürgerliche Ansehn desselben zu sehr schwinden, auch die Einsammlung der zur Verwaltung nöthigen Erfahrungskenntnisse gehindert werden. Die Kirche würde bei Allem, was dennoch Gutes daraus hervorgehen könnte, nach ihrem gegenwärtigen Zustande zu urtheilen, und nach ihrer bei uns herkömmlichen, so wenig darauf eingerichteten Verfassung, im Ganzen mehr verlieren als gewinnen; nicht zu gedenken, daß in der ältesten christlichen Kirche von diesem Wechsel sich keine Spuhren finden.

Wie aber eine Verwaltung des Kirchenwesens

nach der strengpresbyterianischen, die Consistorien aus- schließenden und alle Prediger einander gleichstellenden, Verfassung unter gewissen Umständen nur nothdürftig, unter den gewöhnlichsten gar nicht hinreichend zu seyn scheint, so können wir sie auch im Allgemeinen nicht für rathsam, nicht dem so nöthigen guten Vernehmen zwischen Staat und Kirche für zuträglich, erkennen. Es wäre Thorheit, wenn die Kirche dem Staate, dessen Gnade sie bei allen ihren Gesellschaftsrechten am Ende doch leben muß, und dessen Hülfe sie nicht entbehren kann, etwas im Allgemeinen abtrotzen wollte, was ihr nur unter besonderen Umständen und in dringenden Fällen hie und da bewilligt wurde, und überhaupt zu bewilligen ist. Es liegt ihr vielmehr ob, zum Behuf ihrer Freiheit, den Staat für sich und ihre Zwecke zu gewinnen, und auf die Staatsbehörden erbauliche Eindrücke zu machen. Aber so muß sie auch selbst den Schein der Anmaaßung und des Mißtrauens gegen den Staat von sich entfernt halten, und mit Sorgfalt alles vermeiden, wodurch sie sich entweder des hierarchischen, oder eines anarchischen und jacobinischen, Geistes verdächtig machen könnte. Sie bedarf überhaupt nicht bloß der Duldung und eines nothdürftigen Schutzes; oft wird ihr von Seiten des Staates auch eine angelegentliche Förderung ihrer Zwecke nöthig und heilsam seyn; daher sie Ursache hat, sich ihm zu dieser Hülfe auf alle, ihr anständige, Weise zu empfehlen. Aber davon geschieht das Gegentheil, wenn sie mehr als billig vom Staate sich unabhängig zu machen sucht, und es ganz darauf anlegt, überall sich selbst

helfen zu wollen. Denn gesetzt, es gelänge der Kirche, eine Verfassung, welche die Staatsgewalt und die Kirchengewalt in einander mengte, und ihren Unterschied verdunkelte, allgemein geltend zu machen; was würde die Folge davon seyn? Sie selbst müßte bald inne werden, daß ihre Synoden, die freilich in anderer Hinsicht zur Kirchenfreiheit durchaus nöthig sind, doch zur Verwaltung, sofern diese Zwangsbefehle und Zwangsmittel fordert, nicht wohl hinreichen können; daß sie das Ansehn besonderer kirchlichen Staatsbehörden nicht überall entbehrlich machen. Zwar hätte sich nun die Kirche auf der einen Seite mit dem Staate selbst, auf eine, wie oben bemerkt worden, nicht schickliche Art, verschmolzen, auf der anderen aber durch ihre frei erwählten, mit allem zur Verwaltung Erforderlichen beauftragten Repräsentanten von ihm getrennt, ohne doch seine unmittelbare Hülfe ganz entbehren zu können. Diese Absonderung würde auf die Staatsbeamten überhaupt keinen günstigen Eindruck machen. Sie dürften durch sie gereizt werden, dem Kirchenwesen um so mehr mit Gleichgültigkeit und Abneigung, vielleicht mit Schadenfreude, zuzusehn und dasselbe durch Vernachlässigung der Kirchenpolizei, die bei ihrem Umfange doch in den Händen der weltlichen Obrigkeit bleiben müßte, geringschätzig zu behandeln; indeß daß sich das Gegentheil hoffen ließe, wenn die Synoden alles, was zum Schutz und zur Förderung der Kirche nöthig ist, aber von ihnen selbst nicht rechtlich und schicklich kommen kann, mit Bescheidenheit und Zuversicht bei den Staatsbeamten suchten.

Aus diesem Allen dürfte nun hervorgehen, daß der evangelischen Kirche im Allgemeinen eine freiere Verfassung heilsam seyn würde, so fern nach derselben das Reinkirchliche — das man bisher in einem zu weiten und schwankenden Sinne genommen hat, — von dem Politischkirchlichen, mithin die Synoden, als wachende, mitheilende, frei berathende, vermittelnde, aller Zwangsrechte ermangelnde, nur moralisch wirkende Behörden, (woran es uns bisher noch ganz fehlte,) von den gebietenden, an welche sie erforderlichen Falls Bericht zu erstatten hätten, unterschieden blieben; sofern also der Staat die Kirchengesetze und kirchlichen Rechtssprüche, die allein und unmittelbar von den Synoden nach einer bestimmten Regel ausgiengen, nicht nur zu bestätigen, sondern auch da, wo Furcht vor bürgerlichen Strafen noch mitwirken und die Kirchengesetze im Ansehn erhalten muß, durch beauftragte Collegien, und durch einzelne, besonders geistliche, Staatsdiener zu verwalten und zu vollziehen hätte. Uebrigens möchte zur Vereinfachung des kirchlichen Geschäftsganges der ganze Einfluß des Staates auf die Kirche in jedem Provinzialbezirk nur Einem und demselbigen Collegio übertragen, nicht unter mehrere Behörden, von denen doch keine in dem obgedachten Sinne für reinkirchlich zu achten wäre, vertheilt werden.

Würde nun in unseren Tagen die evangelische Kirchenverfaßung der preußischen Lande nach diesen Grundsätzen bestimmt: so erhielte sie eine Gestalt, die von den Vorschlägen der Berliner Provinzialsynode vom

Junius

vom Junius 1819. ingleichen der Westphälischen vom September eben desselben Jahres in einigen Hauptpuncten abwiche. *) Beide Synoden halten die Consistorialverfaßung mit der Synodalischen für unverträglich; sie unterwerfen zwar die kirchlichen Beschlüße der landesherrlichen Bestätigung, wollen aber die Verwaltung, mithin auch die dabei oft nöthigen Zwangsbefehle, den Synoden und deren Moderatoren vorbehalten wissen. Die Westphälische hat in den angezogenen Verhandlungen S. 108 — 125. ihren Entwurf einer evangelischen Kirchenverfassung mitgetheilt. Hier wird nun, was der dreifachen kirchlichen Behörde, nehmlich der anordnenden, richtenden und verwaltenden, zukomme, zwar besonders und umständlich angegeben, aber die letzere, meines Erachtens, unrichtig bestimmt, und von den beiden ersteren, unter welchen sie hier großentheils schon mit enthalten ist, nicht gehörig unterschieden. Der Inhalt des dritten Abschnitts S. 123 ꝛc. gehört fast ganz in die Kirchenordnung. Denn die Verwaltung kann hier nicht in Befolgung gewißer Gesetze, sondern nur in der Aufsicht über diese Befolgung und

---

*) M. s. d. Auszug aus dem Synodal-Protocoll der — zu Berlin gehaltenen ersten Provincial-Synode. Berlin, bei Dittrich, 1819. 42. S. 4. imgl. Verhandlungen der westphälischen Provincial-Synode über Kirchenverfassung und Kirchenordnung. Eßen, bei Bädeker. 1819. 128 S. Fol.

einer wirksamen Beförderung derselben bestehen. So konnte denn der nöthige Einfluß des Staates auf dieselbe um so leichter übersehen werden. Auch wird in diesem Aufsatze die völlige Gleichheit des Ranges unter den Geistlichen zum Gesetz gemacht, wovon sich in dem Berliner Auszuge Spuhren des Gegentheils finden. Uebrigens haben beide Synoden auf die zwangbrauchende Kirchenpolizei, welche freilich Sache des Staates, aber doch von den Synoden auf eine möglichst bestimmte Weise, wie sie der Zweck der Kirche fordert und gestattet, vorzuschlagen und zu erbitten ist, sich nicht eingelaßen. — Was mir diesen Urtheilen und Vorschlägen entgegen zu seyn scheine, wird der Leser aus dem Vorigen leicht abnehmen können. Es liegt mir indeßen ob, zur Erläuterung meiner Gedanken und Wünsche noch Einiges, im Allgemeinen sowohl, als im Besondern, hinzuzusetzen.

Sollten nicht Consistorien und Synoden einander wechselseitig zum Heil der Kirche unterstützen können, wenn die Geschäfte der einen, wie der andern so bestimmt würden, daß ein zweckmäßiger Gliederbau des Ganzen daraus hervorgienge? Sollte nicht das Ganze wohl bestehen, wenn Kirche und Staat, der zwanglose und der zwangbrauchende Verein, jeder auf die ihm eigenthümliche Art, unvermischt neben einander wirkten, und die Kirche zwar im Grunde überall das hervorbringende, der Staat aber das beschränkende, schützende und nachhelfende Princip wäre? Denn da die apostolische Kirchenfreiheit jener ersten kleineren Gemeinden in unsern größeren längst nicht mehr Statt finden kann, so wird uns auch eine Nach-

hülfe, welche Zwangsrechte voraussetzt und dem Staate allein zukommt, unentbehrlich. Auch würde die Einführung einer neuen evangelischen Kirchenverfassung nach jenen Grundsätzen weit minder gewaltsam erscheinen; weit eher mit dem so verschiedenen Herkömmlichen und Oertlichen in Einstimmung zu bringen seyn! Mag immer die längst vorhandene, durch besondere Umstände ehedem bewirkte, und nachher ungestöhrt gelassene Einrichtung des westphälischen Kirchenwesens fernerhin bestehen, und sich durch ihre Folgen und Früchte, so gut sie es vermag, empfehlen; da ihrer Verallgemeinerung so Manches entgegen ist, verdient sie zwar wegen des vielen Treflichen und Nachahmungswerthen, das sie enthält, nebst den sie zum Theil beschränkenden, theils auch erweiternden Vorschlägen der Berliner Provinzialsynode, bei einer neuen kirchlichen Constitution möglichst benutzt zu werden; diese aber dürfte weder durch Entfernung der Consistorien, noch durch Verschmelzung derselben mit den Synoden, sondern nur durch zweckmäßige Bestimmung der Verhältniße zwischen beiden zu erhalten seyn. Warum sollten wir im voraus verzweifeln, daß sich dieß noch auf eine befriedigende Art werde ins Werk setzen laßen? Die gefürchteten Reibungen zwischen den Synoden und den von ihnen getrennten kirchlichen Staatsbehörden können freilich entstehen, und werden entstehen, wie sie zwischen den Kammern und Regierungen gewöhnlich und unvermeidlich sind; aber sie haben auch ihre gute Seite. Sie werden manches Unnütze und Nachtheilige abschleifen, Einseitigkeiten, Uebereilungen, und Vielthuerei verhüten

helfen, und das Emporkommen des Zweckmäßigen, wie zu hoffen ist, am Ende doch zur Folge haben. Nur muß jedes allgemeine sowohl, als provincielle, ja örtliche, Kirchengesetz von den Synoden ausgehen und die Bestätigung dieser Gesetze nie ohne einleuchtenden Grund verweigert, noch auch zu sehr verzögert werden. Dann mag der Staat die von ihm bestätigten Gesetze, wo Ermahnung und Gewißensrührung nicht hinreichen, wo ein bürgerliches Ansehn durch Furcht vor der Strafe zum Gehorsam mit antreiben und das Ganze in Ordnung erhalten muß, selbst verwalten; bald unmittelbar durch seine höchste kirchliche Behörde, mehrentheils aber mittelbar durch die ihr Hntergeordneten, mithin zunächst durch den Pfarrer, sofern er zugleich als verpflichteter Staatsdiener zu betrachten ist, unter der Leitung des Superintendenten und der Kirchen- und Pfarrschul-Inspection, durch diese unter der Leitung der Consistorien mit Beirath des Generalsuperintendenten, und durch die Consistorien unter der Leitung des Ministeriums. So würde die Anwendung der Kirchengesetze auf einzelne Fälle, und der Gehorsam gegen dieselben, unbeschadet der evangelischen Kirchenfreiheit, auf eine wirksame Art in Aufsicht genommen und befördert. Dieses im Allgemeinen vorausgesetzt, dürfte noch eine nähere Bestimmung deßen, was den Synoden, oder der Kirche als solcher, und was dem Staate und seinen Behörden, hier besonders obliege, bei dieser Gelegenheit zu versuchen seyn. Da in den Verhandlungen über die wichtige Sache jeder einzelne evangelische Prediger unsrer Lande eine Stimme hat,

so wird es dem Verfasser erlaubt seyn, seine Gedanken und Wünsche auch in dieser Hinsicht, so gut er es jetzt vermag, mitzutheilen. Sie werden wenigstens zur Auffindung des Besseren, oder zu mehrerer Begründung und Vertheidigung des bereits Vorgeschlagenen, Veranlassung geben können.

Er ist weit entfernt von dem Gedanken, daß, ohne die vorgeschlagene Verschmelzung der Consistorien mit den Synoden, lieber Alles beim Alten bleiben möge. Er wünscht Synoden neben den Consistorien und Inspectionen, oder neben den oberen und unteren kirchlichen Staatsbehörden, als bloß moralisch wirksame Vereine ohne alle Zwangsrechte, mithin als reinkirchliche der That und Wahrheit nach, weil er glaubt, daß nur durch solche die christliche Kirche sich noch in ihrer ursprünglichen Gestalt, als eine freiwillige Verbrüderung darstellen, sich ihrer eigenthümlichen Bestimmung recht bewußt werden, und zu dem, was sie seyn soll, nach und nach ausbilden könne; und weil er hofft, daß durch Synoden von dieser Art ein echtkirchlicher Geist, eine verständige und gemüthliche Theilnahme an dem Kirchen- und Schul-Wesen, mehr als bisher geschehen, geweckt, belebt und verbreitet, auch durch die Anzeigen und bescheidenen Gesuche derselben ein moralischer Einfluß auf die Staatsbehörden gewonnen, und Achtung für die Kirche bei ihnen unterhalten werden könne. Eines bürgerlichen Ansehns ermangeln solche Synoden wenigstens nicht ganz. So weit dasselbe ihrem moralischen Einfluße auf die Glieder und Beamten der Kirche förderlich und um Achtung für sie und Auf-

merksamkeit auf ihre Verhandlungen und Beschlüsse zu erregen nöthig ist, erhalten sie es durch das Recht der Berichtserstattung und der Theilnahme an der Gesetzgebung und richterlichen Entscheidung. Allein wollte man sie zugleich in Ansehung der Verwaltung zu gebietenden Behörden machen und ihnen Zwangsrechte mittheilen, so verlöhren sie das Reinkirchliche; und weil es dann an diesem überall fehlte, so würde es weniger zu beklagen seyn, wenn statt einer solchen Veränderung Alles beim Alten bliebe. Indessen findet sich unter uns noch wenig Glaube an den Nutzen des Synodalwesens überhaupt. Ein Recensent in der L. Litt. Zeit. äußerte vor einigen Monaten, daß am Ende nichts weiter heraus kommen dürfte, als „Plackereien, Unkosten und Actenstöße"; ein Urtheil, das uns nicht abschrecken darf, aber doch zur Warnung bemerkt zu werden, und unvergessen zu bleiben verdient. Jene Zweifel sind um so weniger zu verwundern, da man über die nächsten Zwecke und über die Einrichtung der Synoden noch gar nicht einverstanden und im Klaren ist. Aus den bisherigen Vorschlägen schimmert die Weise der reformirten Confession hervor, die der lutherischen nicht angemessen ist, und zur Verallgemeinerung, wie schon bemerkt worden, nicht geeignet zu seyn scheint. So fehlt es an bestimmten Begriffen und Vorschriften.

Demohngeachtet besteht in unserm Wittenberg seit dem Anfang des Jahres 1818 ein Orts-Presbyterium, welches, vorschriftmäßig gewählt, sich seitdem jeden letzten Sonntag des Monats unausgesetzt versammelt hat. In Ermangelung einer bestimmten

höheren Vorschrift, mußte es sich, so gut es wußte und den Umständen nach konnte, selbst constituiren. Man wurde darüber einig, daß dieser Verein nichts anders, als eine über das Kirchen-Volksschul-und Armen-Wesen der Gemeinde wachende, berathende, vermittelnde, bloß der sogenannten geheimen Rüge und Erinnerung, nicht ohne alle Abstufung, sich bedienende, und wo die Güte nichts ausrichten würde, an die unteren, im Nothfall auch an die höheren Staatsbehörden, Anzeige erstattende, mithin aller eigenen gebietenden Verwaltung entsagende, Behörde seyn solle; der jedoch das Recht zukommen müsse, sich von allen Kirchen-Schul- und Armen-Sachen in genauere Kenntniß zu setzen, um ihre Bemerkungen, Rathschläge und Wünsche den betreffenden Behörden, insonderheit der Inspektion, und nachdem der Fall, der Polizei und Communal-Obrigkeit, mittheilen zu können. Dabei wurden die Gegenstände der Mittheilung und Berathung unter die drei Zusammenkünfte eines jeden Vierteljahres also vertheilt, daß, dringende Angelegenheiten von ganz zufälliger Art ausgenommen, die bei jeder Zusammenkunft sofort zur Sprache kommen könnten, in der ersten die Cassen- und Rechnungssachen des verwichenen Vierteljahres nebst den Bauangelegenheiten, in der zweiten die inneren Kirchen- und Schulsachen, bei welchen die Hülfe der Inspektion, und in der dritten die äußeren, als Stöhrungen, Entweihungen, Schulversäumnisse, öffentliche Aergernisse) bei denen die Hülfe der Polizei zu suchen ist, vorgenommen werden sollten. Diese Einrichtung besteht nun bereits ins vierte Jahr, und

nach derselben hat unsre Ortssynode, unter deren Mitgliedern sich auch die Vorstände der Volksschulen, in gleichem Verhältnisse zur Inspektion wie der ganze Verein, befinden, das Ihrige nicht ohne guten Erfolg geleistet. Sie hat vieles zur Sprache gebracht, was sonst wenig oder gar nicht beachtet worden wäre, hat Mängel bemerkt, denen nun abgeholfen, auf Mißbräuche aufmerksam gemacht, denen nun gewehret ist, überhaupt auf mancherlei Art das Kirchen- und Schul-Wesen gefördert, und die Theilnahme an demselben belebt und verbreitet, dadurch aber einen Beweis gegeben, daß zum gemeinen Besten auch solche Vereine viel beitragen können, denen nur eine vermittelnde und moralisch wirksame, keine gebietende und zwangbrauchende, Verwaltung anvertraut ist. Sollte dieß von den größeren Synoden der kirchlichen Creis- und Provinzialbezirke nicht ebenfalls gelten?

Es scheint der Kirche, als einer freien, aller Zwangsrechte ermangelnden, ja unempfänglichen, Bildungsanstalt, anständig, daß auch diese Synoden in Ansehung der Verwaltung bei Disciplinarfällen sich dessen enthalten, was unter den gegenwärtigen Umständen und bei dem großen Umfange der Gemeinen nicht mehr für brüderliche Bestrafung gelten kann, da es ohne äußeren Zwang und eine vor diesem zu erregende Furcht nicht ausführbar ist; wohin nicht nur Ausschließung, Suspension und Absetzung, sondern auch schon die öffentliche Rüge gehören dürfte. Diese wird nur in kleineren ganz freien Gesellschaften, deren Glieder einander insgesamt wohl bekannt,

auch ergeben sind, den ethischen Eindruck machen, den der Heiland Matth. 18, 17. im Sinne hatte und beabsichtigte. In unsern Synoden und Gemeinden wird sie fast unvermeidlich, als öffentliche Beschämung, zur bürgerlichen Strafe, und dieß soll sie doch als reinkirchliches Zuchtmittel nicht seyn. Was daher durch die decretirte Privaterinnerung von Einem Mitgliede, und deren Wiederholungen von mehreren und von dem Superintendenten, nicht mehr zu bewirken ist, das wird von den Synoden an eine obere kirchliche Staatsbehörde, mit Beifügung eines richterlichen Gutachtens, was der Zweck der Kirche unter den vorhandenen Umständen in diesem Falle fordere, gelangen müssen; wiewohl für die gewöhnlichsten Fälle auch untere Behörden mit dieser von Seiten der Staatsgewalt nöthigen Hülfe beauftragt werden können. Außer jener zwanglosen Verwaltung und Aufsicht, und dieser richterlichen Beurtheilung der Uebertretungen, würde nun den Synoden auch das Befugniß zur kirchlichen Gesetzgebung, die Hauptbedingung einer freien Verfassung, zukommen. Nach erfolgter Bestimmung und Genehmigung der letzteren, wären dann, zuerst eine Kirchenordnung, eine besondere für jede Provinz, und eine allgemeine für das Land, in der Folge aber von Zeit zu Zeit erläuternde und näher bestimmende Zusätze und Verbesserungen, zu entwerfen und zur landesherrlichen Bestätigung zu empfehlen. Das zur Gesetzgebung Erforderliche würde durch die Ortssynoden oder Presbyterien veranlaßt, von den übrigen zum Behuf der Vorlegung gesammelt und aufgestellt, nehmlich von den Creissynoden

dazu vorbereitet, und von den Provinzial-Synoden zu Stande gebracht, von der Generalsynode aber das Allgemeingültige ausgezogen, und dieses, so wie alles Provincielle, mit Berücksichtigung der wieder einzuholenden Gutachten der übrigen Synoden, bestimmt, und endlich zur Bestätigung wirklich vorgelegt. Die erstgedachten Synoden hätten den kirchlichen Zustand der Ortsgemeinde, die zweiten eine Vergleichung der einzelnen Gemeinden in dieser Hinsicht, die dritten die Vergleichung der einzelnen Ephorieen, und die vierte die der Provinzen, zum nächsten Gegenstande. Alle müßten sich von dem Kirchenwesen ihres Bezirks in möglichst genaue Kenntniß setzen, um über das, was Noth ist, sich berathen und vereinigen zu können.

Bei der zu constituirenden Verfassung möchte aber auch auf Beschränkung des Zeit- und Kosten-Aufwandes, auf Verhütung des Allzuguten und Allzuvielen, und auf eine bestimmtere Geschäfts-Ordnung, Bedacht zu nehmen seyn, insonderheit was die Creis- und Provinzial-Synoden, und die Beziehung der ersteren auf die letzteren, betrifft. Mögen die ersteren immer alljährlich angestellt werden, die letzteren dürften nur im fünften oder sechsten Jahre wieder nöthig, aber auch, dem Umfange nach, zu verkleinern seyn. Unter der Merseburger Regierung z. B., welche 35 Ephorieen befaßt, könnten statt eines einigen, wohl zwei, wo nicht drei, kirchliche Provinzial-Bezirke stattfinden. Sie würden bei dem Hinzutritt weltlicher Mitglieder immer noch zahlreiche Versammlungen bilden, und doch nicht nur geringere Kosten verursachen, sondern auch mehr einstimmige und gründliche

Resultate hervorbringen. Eine zu große Menge von Mitgliedern kann den kirchlichen Berathungen, sofern sie trauliche Mittheilung und ruhige Ueberlegung fordern, wohl nicht günstig seyn. Aber dieß gilt auch von einer zu großen Menge von Gegenständen. Jene erwünschteren Resultate der Provinzialsynoden wären um so eher zu hoffen, wenn die Geschäfte der vorhergehenden Creissynoden, insofern sie auf Abfassung, oder auf Erläuterung und Verbesserung der Kirchenordnung vorbereiten, nach einer allgemeinen Regel zweckmäßig vertheilt und geordnet würden. Disciplinarfälle und richterliche Beurtheilungen, deren Entscheidung und Vollziehung nicht auf eine Provinzialsynode verschoben werden darf, und die wohl in jedem Jahre vorkommen, könnten sofort von der Creissynode an das Moderamen der Provincialsynode, und durch dieses, nach Befinden, an das Consistorium gelangen. Aber abgesehen von solchen dringenden Angelegenheiten zufälliger Art, und in Bezug auf Gesetzgebung, könnte jede Creissynode, z. B. im ersten Jahre nur das Volksschulwesen und die Lehrbücher, im zweiten die Liturgie, im dritten die Kirchenzucht und Kirchenpolizei, im vierten alle Cassen- und äußere Kirchen-Sachen, zum Hauptgegenstande ihrer Mittheilungen und Berathungen machen, auch wohl im fünften die Resultate der vorigen revidiren und in möglichster Kürze zusammenstellen, so daß die Provincialsynode um so leichter die einzelnen Eingaben vergleichen, das Oertliche unterscheiden, das Allgemeinere bestimmen könnte. Meines Erachtens würde durch diese Einrichtung der

Creis- und Provincial-Synoden das Synodalwesen überhaupt, und insonderheit jene Hauptbedingung der Kirchenfreiheit, die eigene Gesetzgebung, gewinnen. Die Generalsynode dürfte, nach einmal erfolgter Bestätigung der Kirchenverfassung und allgemeinen Kirchenordnung nur selten, und nur zu einer Revision und Verbesserung beider, insonderheit der ersten, wiederum nöthig werden. Jetzt scheint sie noch mehrere Vorbereitungen, vielleicht die Mittheilung neuer Entwürfe, und deren freie Beurtheilung, zu erfordern, um ein erwünschtes Resultat hoffen zu lassen.

Dem Landesherrn, oder dem Staate bliebe nun, außer der gedachten Bestätigung der Verfassung und der Gesetze, die Verwaltung des Kirchenwesens, sofern zum Schutze und zur Förderung des letzteren der Einfluß eines bürgerlichen Ansehns, bürgerliche Bevollmächtigungen, überhaupt Zwangsrechte, nöthig sind. Zu dieser Verwaltung würden gehören: die Anordnung der öffentlichen Prüfungen und die feierliche Bestätigung und Verpflichtung der Prediger, Schullehrer, Kirchendiener, und ihrer geistlichen Aufseher; wobei jedoch die Ordination, als eine nicht obrigkeitliche, sondern andächtige und reinkirchliche Einsetzung des erwählten und bestätigten Predigers, überall (nach der westphälischen Weise,) mit dessen Einführung verbunden und von dem Superintendenten verrichtet werden könnte; ferner die Bestätigung einzelner synodalischen Beschlüsse, die eine örtliche Beziehung haben und eines bürgerlichen Ansehns bedürfen, ingleichen der synodalischen Urtheile über kirch-

liche Vergehungen; weiter, die Oberaufsicht über die Befolgung der Kirchengesetze, mithin das Recht, alle dazu nöthigen Anzeigen zu fordern, auch in bestimmten Fällen von der Befolgung zu dispensiren; nicht minder die Oberaufsicht über die Verwaltung der Kirchengüter und frommen Stiftungen, insonderheit aber über die Verwaltung der so bedeutsamen, jetzt wenig zur Sprache gekommenen, Kirchenpolizei. Diese hat durch Zwangsmittel die äußere Heiligkeit des Kirchenwesens, ohne welche es keinen Einfluß auf religöse Bildung erhalten könnte, nahmentlich die Heiligkeit der kirchlichen Orte, Zeiten, und Handlungen, zu schützen und aufrecht zu erhalten, den öffentlichen Aergernissen in den Gemeinden, besonders in den kleineren, wo sie sehr in die Augen fallen, und viel Unheil stiften, zu wehren, auch die Jugend, bis zu einem gewißen Alter, zur Theilnahme an öffentlichen, für sie besonders einzurichtenden, und mit Catechisation zu verbindenden, Andachtsübungen durch gemäßigten Zwang zu nöthigen. Noch gehören zu dieser Theilnahme das Staates an der Verwaltung des Kirchenwesens die Anordnungen außerordentlicher kirchlicher Berathungen; außerordentlicher kirchlicher Feierlichkeiten; die Anordnung der Kirchencollecten, ja selbst die Auflage bestimmter Beiträge zur Erhaltung des Kirchenwesens. Auch zu der letzteren ist der Staat unzweifelhaft berechtigt. Darf er gleich keinen Mündigen zur Theilnahme an irgend einem öffentlichen Cultus durch Zwangsmittel nöthigen; welches dem Zwecke der evangelischen Kirche durchaus entgegen seyn würde; so ist er doch befugt, jedem Staatsbürger verhältnißmäßige Beiträge

zum Behuf eines öffentlichen Gottesdienstes abzufordern. Kein Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft darf wollen, daß aller Cultus aufhöre und daß es für die Commun keine öffentlichen zur Andacht auffordernden, Erinnerungen an das Heilige und Gottgefällige gebe. Denn eine zunehmende sittliche Verwilderung, die den Staaten von jeher das größte Unheil brachte, würde die Folge davon seyn. Dieses Unheil darf er, als Staatsbürger, nicht befördern wollen. Aber so ist er, als solcher, verbunden, zur Erhaltung eines Cultus, mag er auch an gar keinem Theil nehmen wollen, seinen Beitrag zu geben. — Uebrigens scheint es rathsam, wie bereits oben bemerkt worden, daß die Verwaltung des Kirchenwesens, sofern sie dem Staate obliegt, in jedem der einzelnen größeren Bezirke, nur Einem und demselben Collegio unter der allgemeinen Leitung eines königlichen Ministeriums ganz an vertrauet werde. Sind Einmal bürgerliche Zwangsbefehle zum Heil der Kirche nöthig, und müssen die Consistorialverordnungen nicht weniger dafür gelten, als die Befehle der Regierung: so ist es in dieser Rücksicht auch nicht nothwendig, das innere und äußere Kirchenwesen zu trennen, und diese Verwaltung unter mehrere Behörden zu vertheilen. Denn keine derselben ist, gleich den Synoden, eine reinkirchliche. Es scheint aber rathsam, daß kirchliche Staatsbehörden das Ganze des Kirchenwesens in ihrem Bezirke genau kennen zu lernen und leicht zu übersehen vermögen, um alles dahin Gehörige dem Zwecke der Kirche gemäß zu verwalten. Dieser Zweck muß ihnen zur Leitung dienen, es betreffe eine äußere oder

eine innere Kirchenangelegenheit; und offenbahr ist dieß auch der Fall bei richterlichen Entscheidungen, da hier das gemeine Recht zur Bestimmung der angemessenen Strafe, wie auch die Erfahrung bestätigt, allein nicht hinreicht. So spricht Vieles dafür, daß der Einfluß des Staates auf die Kirche in jedem größeren Bezirke nur Einer Behörde übertragen werden möge, der Vereinfachung des Geschäftsganges nicht zu gedenken, welche die Unterbehörden, wie auch die Synoden, davon zu erwarten hätten.

Dieß sind nun die Gedanken und Wünsche, das Heil der Kirche betreffend, welche bei der Annäherung des heurigen Reformationsfestes und der Feierlichkeiten, die dasselbe hier auszeichnen sollen, in dem Verfaßer lebendiger wurden, und durch deren öffentliche Mittheilung er den Versuch macht, die Aufmerksamkeit auf gewisse Vorzüge hinzuleiten, welche dem evangelischen Kirchenwesen, seines Erachtens, noch fehlen und die nach seiner Ueberzeugung, zur Rechtfertigung und Vollendung der Reformation, mithin zu ihrer Verherrlichung, beitragen würden.

Wer der Kirche wohl will, muß ihr auch in Ansehung der bisher erwogenen Puncte, der Lehre und der Verfassung, das Beste gönnen. Denn gewiß beruht ihr Heil, sofern es äußerlich begründet seyn will, auf der Zweckmäßigkeit beider; aber wie könnte diese Statt finden ohne einen solchen Lehrbegriff, in welchen alle Glieder der Kirche, die ungelehrten sowohl als die gelehrten, aus eigner Ueberzeugung von Herzen einstimmen können, und ohne eine Verfassung, bei welcher Kirche und Staat ihre eigenthüm-

lichen Rechte behaupten, aber einander mit Zutrauen und Liebe entgegen kommen, um der freien Verbrüderung unter den Menschen, die der Weltheiland gestiftet hat, auch unter den gegenwärtigen Umständen und in sehr zahlreichen Gemeinden, die möglichste Haltung zu geben und zu sichern. Der Mangel an beiden Erfordernissen und Vorzügen, den menschlicher Schwachsinn und Weltsinn allmählig herbeiführten, hat von jeher Unheil über die Kirche gebracht, und die Reformation war nichts Anderes, als Einführung einer beßeren, jener Vorzüge empfänglicheren Kirchenlehre und Kirchenverfassung. Ihre Vollendung ist durch sie selbst schon begründet und sehr erleichtert, jedoch nur von einem echtkirchlichen Geiste und dessen Verbreitung wirklich zu erwarten. Möge die Ehre, welche dem wittenberger Reformator im Rahmen der ganzen evangelischen Kirche jetzt erzeigt werden soll, diesen Geist in recht vielen Gemüthern aufwecken, und ein wirksamer Antrieb werden, dem großen Ziele näher zu kommen, wo Beförderung der christlichen Gottseligkeit die Gemüther vereinigt, und wo sich Staat und Kirche zu diesem Zwecke verbinden. Hierzu wolle Gott Gnade verleihen, und die Eindrücke der bevorstehenden Feierlichkeiten gesegnet seyn laßen! Dann wird der von ihm erweckte mächtige Freund und Beschützer der evangelischen Kirche den verdienten Dank nicht erst von der Nachwelt erhalten. Aber zu diesem Danke, zu dieser jetzt angeregten ernsten Aufmerksamkeit auf das Heil und die Ehre unsrer Kirche, haben die Mitglieder und Beamten der hiesigen Pfarrgemeinde die nächste und fühlbarste Verpflichtung. Sie gehören einem Monarchen an, der ihren Luther ehrt, wie er noch nie geehrt wurde, und der nicht aufhört, der Lutherstadt Beweise einer gnädigen Zuneigung zu geben.

Gott erhalte den König!

An-

Anhang
zweier Predigten,

über Trennung und Vereinigung christlicher Confessionen, am Pfingstfeste 1818 in zweien Kirchen zu Wittenberg gehalten. *)

I.

Daß eine Trennung der äußern Kirchengemeinschaft dringend nöthig werden könne; eine Predigt, gehalten am ersten Pfingsttage 1818 in der Schloßkirche zu Wittenberg.

Ehre sey Gott für die Stiftung seiner Kirche, für die Sendung des Geistes, der die Menschen vereinigen und sie der Seligkeit, welche die Liebe gewährt,

---

*) Möge der Leser den Abdruck dieser beiden Predigten bestens deuten! Sie mußten wieder hervor gesucht werden, als der sel. Hanstein, der im Sommer vorigen Jahres, vom H. Ministerio der geistlichen Angelegenheiten beauftragt, das königliche Predigerseminar zum Behuf einer umständlichen Berichtserstattung, mehrere Tage hindurch visitirte, und nun auch zu wissen verlangte, was für die Union in Wittenberg geschehen sey. Er wurde durch diese ihm vorgelegten Predigten von dem guten Willen des Verfassers überzeugt, und äußerte den Wunsch, daß sie bei schicklicher Gelegenheit noch öffentlich mitgetheilt werden möchten.

theilhaftig machen soll! Er lasse diesen Geist der Liebe in uns mächtig und uns seiner Leitung würdig werden! Amen.

Ja, theuerste Christen, einen Geist, der unsre Gemüther vereinigt, mußte Gott senden, da er uns selig machen wollte; denn es giebt keine Seligkeit ohne Liebe, ohne die wahre reine und allgemeine Liebe, die sich überall des Guten freut, und es überall zu fördern bedacht ist. Gott selbst ist selig, weil er, wie die Schrift sagt, die Liebe ist; und der Geist der Wahrheit, der von ihm ausgeht, ist nothwendig ein Geist der Liebe. Wo die Wahrheit gilt, da wird auch Eintracht seyn und ihren Seegen verbreiten, da werden Alle das Gute einstimmig befördern, und durch Liebe für einander ihres Daseyns froh werden; indeß daß der Eigenwille, der die Gemüther trennt, sich durch Irrthum und falschen Schein zu behaupten und zu befestigen sucht. Dieser unseligen Trennung wollte Gott wehren durch die Gründung eines Reiches der Wahrheit auf Erden, durch die Stiftung der Kirche Christi.

Allein ist es nicht eben diese Kirche, welche so viel Unfrieden auf Erden gestiftet, welche die bittersten und beharrlichsten Zwiste, ja selbst die blutigsten Kriege veranlaßt hat? Wir müssen es gestehen, diese Vereinigungsanstalt hat vielfältig gerade das Gegentheil von dem, was sie beabsichtigte, zur Folge gehabt. Frühzeitig genug trennten sich schon die Bekenner des Weltheilandes, die doch zur Einigkeit im Geiste berufen waren; und in wie viele Partheien ist seine Kirche noch bis auf den heutigen Tag ge-

theilt! Was sollen wir davon urtheilen; wem die Schuld beimessen? Und wenn wir nicht zweifeln, daß sie auf Seiten der Menschen sich finden müsse: so kann die Frage entstehen: ob nicht überall die Schuld an denen liege, welche sich von der herrschenden Kirche los sagen? Oder mit andern Worten: ob dem Christen überhaupt eine Trennung von der, schon viele Jahrhunderte herrschenden, Kirche erlaubt seyn könne?

Wir dürfen diese Frage hier nicht umgehen, m. Z. und dieß um so weniger, da wir das Stiftungsfest der christlichen Kirche in einem Gotteshause feiern, in welchem einst eine Trennung von der damals überall noch herrschenden Kirche vorbereitet und zu Stande gebracht wurde; eine völlige Losfagung von derselben, die sich nachher so weit verbreitete, die noch immer besteht, und deren Andenken im verwichenen Jahre durch ein Jubelfest erneuert wurde. Wir haben indessen nicht bloß zu fragen, ob überhaupt eine solche Trennung erlaubt sey? Dafür kann sie, wie wir gern gestehen, nur gelten, wenn sie dringend nöthig wird. So ist denn die Frage, ob dieser letztere Fall eintreten könne, und ob sich unsere Vorfahren in demselben befunden haben? Ist dem also, so wird uns auch die Reformation für eine Herstellung eben der Kirche gelten können, deren erste Stiftung wir feiern, und die Erinnerung an jene wird sich mit unserer Dankfeier sehr wohl vertragen. So laßt uns denn bei dem Gedanken verweilen, daß eine Trennung der christlichen Kirchengemeinschaft allerdings nothwendig werden könne. Dieß wollen wir uns zu verdeutlichen, und dadurch unsre Festan-

dacht zu beleben suchen. Wir bitten Gott um die Leitung seines Geistes in st. A. (Nr. 279. 4. Zeuch unsre)

Evang. Joh. 14, 23—31.

Was Jesus hier von der Sendung des heiligen Geistes und von dem Kommen des Fürsten dieser Welt sagt, erinnert uns sowohl an den Zweck seiner Kirche, als an den Kampf den sie hier zu bestehen hat, mithin an alles, was wir bedenken müssen, um über die Vereinigung und Trennung seiner Bekenner auf Erden, und über die Nothwendigkeit der einen und der andern ein gegründetes Urtheil fällen zu können. Es kommt der Fürst dieser Welt, sagt er: Aber wie er damals kam, um das Ansehn Jesu zu vernichten, so kommt er noch immer. Er erneuert vielfältig seine Versuche, die Lüge statt der Wahrheit geltend zu machen und so den Frieden zu hindern, der aus dieser hervorgeht. Das Reich der Wahrheit und des Friedens, das Christus gründete, seine Kirche, bleibt äußern und innern Anfechtungen ausgesetzt. Der Geist dieser Welt geht immer damit um, sie entweder von außen, durch Verfolgung, zu bedrängen und zu drücken, oder sie von innen durch Verfälschung der Lehre zu verunstalten, und sie seiner eigenen Herrschaft dienstbar zu machen. Ist nun dem also, m. Z., so wird sich auch das ins Licht setzen lassen, woran wir uns zur Belebung unsrer gegenwärtigen Festandacht erinnern wollen: daß eine Trennung der äußern Kirchengemeinschaft dringend nöthig werden könne. Darüber laßt uns jetzt nachdenken. Es wird uns obliegen, zuerst den Fall dieser

Nothwendigkeit bestimmt anzugeben, und sodann weitere Belehrungen und Ermunterungen daraus herzuleiten.

Die wahren und würdigen Bekenner Jesu stehen mit einander in einer inneren und unsichtbaren Gemeinschaft, wo sie sich auch aufhalten und so weit sie von einander entfernt leben mögen. Wir dürfen glauben, daß es deren auch da geben werde, wo das Evangelium nicht rein gelehrt wird, und das öffentliche Bekenntniß Christi an und vor sich der wahren Erbauung nicht angemessen, ihr vielmehr hinderlich ist. Denn das Evangelium kann nicht wohl in dem Maaße verfälscht und verunstaltet werden, daß der Geist, der daraus spricht, ganz vertilgt würde, daß es nicht noch Kraft behielte, ein zartes Herz und Gewissen anzusprechen und einen wahren Glauben aufzuwecken. Wo aber dieser lebendig wird, da nimmt das Gemüth nichts an, was dem frommen Sinne gar nicht zusagt; da wird es alles aufs Beste deuten, und auch wohl unrichtigeren Lehren und Vorstellungen noch einen erbaulichen Sinn zu geben wissen. Warum wollten wir zweifeln, daß es einzelne würdige Verehrer Jesu unter allen christlichen Partheien geben könne? Sie sind ein Salz der Erde; sie sind es, welche der Fäulniß des Ganzen wehren; und überall den Schaden noch vermindern, den falsche Religionsmeinungen anrichten können. Aber sie gehören zur unsichtbaren Kirche Christi, und sind Gotte allein bekannt. Wir erblicken sie nicht in der äußern Kirchengemeinschaft, von welcher hier die Rede ist. Wenn kann nun hier eine öffentliche Trennung des einen Theils

von allen übrigen nothwendig werden? Dieß ist unsere erste Frage.

Sollen wir den Fall dieser Nothwendigkeit überhaupt und in der Kürze angeben, so wird er da eintreten, wo es nicht bloß einem und dem andern, sondern vielen Bekennern des Christenthums, wo es ganzen Gemeinden einleuchtend wird, daß die bestehende Einrichtung des Kirchenwesens den Zwecken des Heilandes und seinem Evangelio entgegen, daß sie der Herrschaft des Geistes der Wahrheit, daß sie der Heiligung des Herzens, welche sie befördern soll, an und vor sich hinderlich ist; und wo alle Gegenvorstellungen, alle Bitten um Verbesserung des Kirchenwesens, alle Berufungen auf die heil. Schrift abgewiesen werden. Wenn da die Vorsehung Umstände schickt, welche eine äußere Trennung von der herrschenden Kirche ohne Gewaltthätigkeit begünstigen, wenn ein gewissenhafter, weiser und entschlossener Anführer sich findet, der Zutrauen hat und verdient: dann wird die Trennung nothwendig. Denn sie ist nun Pflicht gegen die Menschheit und den Heiland derselben; sie ist heilige Pflicht gegen Gott, der uns seines Geistes theilhaftig machen will, und zu diesem Behuf die christliche Kirche gestiftet hat. Die Christen, welche sich dann von der herrschenden Kirche trennen, folgen einem ähnlichen Rufe Gottes, wie ihn Abraham erhalten hatte. Er trennte sich von seinen abgöttischen Verwandten, um den Glauben an den einigen wahren Gott in seiner Familie zu erhalten, und ihn auf die Nachwelt fortzupflanzen, so daß er dereinst über die Völker der Erde sich verbreiten

könne. Wenn Abraham sich eben dadurch als einen Freund Gottes und Wolthäter der Menschheit bewies; so wird dieß auch von Luthern und seinen Gehülfen und von allen denen gelten können, die aus Gewissenstrieb ihrer Leitung folgten und sich von einer Kirchengemeinschaft los sagten, die nicht mehr war und leistete, was sie seyn und leisten sollte. Ihre Trennung war Erhaltung und Herstellung des wahren Kirchenglaubens und Kirchenwesens, mithin sehr wohlthätig für die Welt und Nachwelt, und insofern dringend nöthig.

Aber welches ist denn der Zustand einer herrschenden Kirche, der in dem gedachten Falle die Trennung nöthig macht, und durch den sie dem Geiste der wahren Religion hinderlich wird? Laßt uns diese Hinderniße besonders namhaft machen. Sie fanden sich in der Kirche, von welcher unsre Vorfahren sich lossagten, und verdienen um so mehr unsre Aufmerksamkeit.

Die Herrschaft des göttlichen Geistes über die Gemüther wird da gehindert, wo Lehren und Gebräuche gelten, welche das Gewissen einschläfern, und durch überflüßige und unzweckmäßige äußere Gottesverehrung die innere in Vergessenheit bringen. Wenn die Kirche durch ihre Diener und Beamten sich die Gewalt anmaaßt, Sündenstrafen für Geld oder gegen Leistung willkührlich auf erlegter Büßungen und eigener Genugthuungen zu erlaßen; wenn diese Art, Beruhigung zu suchen, öffentlich vorgeschrieben und empfohlen wird: so wird man den Trost

des göttlichen Geistes, den Tröster, den der Heiland verhieß, nicht mehr zu bedürfen glauben, mithin auch seine Strafe nicht annehmen, und auf die Stimme des Gewissens wenig achten. Man weiß sich zu helfen, oder glaubt doch, sich helfen zu können, ohne dem Herzen wehe zu thun und dem bösen Sinne entsagen zu dürfen. Denn auch die schwersten äußeren Büßungen sind unendlich leichter, als wahre Sinnesänderung, und die Selbstverleugnung, welche sie fordert. So schmeichelt die herrschende Kirche der Bösartigkeit des Herzens, der sie abhelfen sollte; sie hindert das Werk Christi und wird eine Pflanz- und Pflegeschule seines Gegners, des Fürsten dieser Welt. — Das Seelenheil des Menschen geht einmal von ernster Gewissensrührung aus. Ohne diese kann ihm nicht geholfen werden; er bleibt ohne sie in seinem heillosen Zustande. Die Lehre, die uns selig machen soll, muß daher vor allen Dingen unser Gewissen aufwecken und unser Innerstes in Bewegung setzen. Geschieht nun das Gegentheil, wird sie so gedeutet und vorgestellt, daß sie das Gewissen einschläfert, welches sie um so leichter vermag, wenn diese Deutung in einem öffentlichen und allgemein geltenden Ansehn steht, so wird sie verderblich und es wird dringend nöthig, sich und andere ihrem Einfluße zu entziehen. Ihr wißet, m. Z., daß der erste Anlaß zu jener Trennung der äußern Kirchengemeinschaft, welche Luther vornahm und leitete, auf eben diese Art gegeben wurde. In einer Kirche ist nicht gut seyn für den wahren Christen, wenn ihre Lehren und Gebräuche das Gewißen einschläfern.

Aber die wahre Kirche muß uns auch Muth einflößen, dem Gewissen zu gehorchen. Sie muß ganz darauf eingerichtet seyn, uns nicht nur die Strafe des göttlichen Geistes, sondern auch den Trost desselben recht fühlbar zu machen, und dieß kann nicht anders und besser geschehen, als durch das ungeschwächte Ansehn dessen, durch den die gottgefällige Menschheit und mit dieser die heilsame Gnade Gottes Allen erschienen ist. Der Glaube, daß Gott durch Christum uns offenbahret habe, was wir seyn sollen und werden können; dieser Glaube muß uns Trost und Muth geben, und uns mit der Hoffnung erfüllen, Gott werde es uns ohnfehlbar gelingen lassen, gute Menschen zu werden, er werde selbst thun, was wir nicht vermögen, wenn wir nicht aufhören, auf den zu sehen, den er gesandt hat; nicht müde werden, den Ernst und die Liebe, die Aufforderungen und Verheißungen zu beherzigen, die sich in ihm vereinigt uns darstellen. Nur so kann der Geist Gottes in den Bekennern Jesu mächtig werden und ihr Inneres veredeln. Aber so darf auch die Kirche nicht jenes Aufsehn auf Jesum auf irgend eine Weise hindern und erschweren. Sie darf niemandem verbieten, durch eigene Schriftforschung mit Jesu selbst immer bekannter und vertrauter zu werden. Sie darf nicht den Glauben an ihn herabsetzen, ihn nicht durch Empfehlung äußerer Werkheiligkeit für unhinlänglich zum wahren Seelenheil erklären, und so die richtige Vorstellung des Guten und Gottgefälligen erschweren und verfälschen. Sie darf auch das Ansehn Jesu nicht dadurch vermindern, daß sie ihm andere Fürbitter

bei Gott, bald diesen, bald jenen Heiligen, an die Seite setzt, wodurch eine ungetheilte Aufmerksamkeit auf das Höchste und Beste gehindert, und der Eindruck des einen Nothwendigen geschwächt, ja selbst der Eigenwille begünstigt, wird. Wir wissen, daß Gebrechen von dieser Art sich auch bei der herrschenden Kirche fanden, von der unsere Vorfahren sich trennten. Sie kommen darin überein, daß sie die wahre Begeisterung für das Gute und Göttliche, mithin den heiligen Muth hindern, und zu einer bloß äußeren Gottesverehrung verleiten. Wie sollten sie nicht jene Trennung rechtfertigen?

Aber die Einschläferung des Gewissens und die Verminderung des Einflusses und Ansehns Christi, diese bisher angeführten Gründe von der Nothwendigkeit einer Aufhebung der Kirchengemeinschaft, stehen beide in genauer Verbindung mit dem Mangel der Freiheit des Glaubens und der eigenen Ueberzeugung aus der heiligen Schrift. Das Evangelium wurde den Armen von Jesu gepredigt. Es sollte, als eine Heilslehre für Jedermann unter alle Völker kommen, und der eigenen Forschung und Prüfung eines jeden sich hingeben. Und wie könnte die Herrschaft des Geistes der Wahrheit durch dasselbe anders befördert werden? Diese fordert, daß jeder seines Glaubens lebe; daß jeder nach eigenem besten Wissen, nach eignem innigen Wahrheitsgefühl denke und hoffe und handele. Sie ist daher mit einer kirchlichen Zwangsherrschaft, welche aus eigner Gewalt vorschreibt, was geglaubt werden soll, was zur Seligkeit nöthig sey, und wie die heilige Schrift gedeutet und verstanden

werden müsse; die Herrschaft der Wahrheit über die Gemüther ist mit diesem menschlichen und anmaßenden Gewissenszwange, der nur einen knechtischen Sinn erzeugen kann, durchaus unvereinbar. Wie sollten wir nicht die Trennung einer solchen äußern Kirchengemeinschaft für dringend nöthig erkennen? O unsere Vorfahren folgten der Warnung des Apostels: Ihr seyd theuer erkauft. Werdet nicht der Menschen Knechte!

So ist sie denn wohl für den Unbefangenen keinem Zweifel unterworfen, die Nothwendigkeit jener Trennung der äußeren Kirchengemeinschaft, unter den Umständen, die wir angegeben haben, und unter welchen sie Luther begann und durch Gottes Beistand ausführte. Aber was folgt nun aus derselben zu unsrer Warnung und Erweckung? Dieß noch zu beherzigen, dürfen wir nicht unterlassen.

Zunächst bietet sich uns hier eine warnende Belehrung dar. In unsern Tagen, da der ehemalige kirchliche Partheigeist längst erkaltet ist, wird hier und da der Wunsch einer allgemeinen Vereinigung aller christlichen Kirchen- und Religionspartheien, mithin auch einer Wiedervereinigung der evangelischen mit derjenigen, von welcher sie sich seit mehrern Jahrhunderten abgesondert hat, dieser Wunsch wird von beiden Seiten öffentlich geäußert, ja auch wohl die Hoffnung, daß er noch in Erfüllung gehen werde. Dieser Wunsch, und selbst die Hoffnung, so jugendlich und übereilt diese jetzt noch seyn dürfte, können sich mit einer christlichen Gesinnung wohl vertragen und selbst aus Liebe für die Menschheit

hervorgehen: allein es kommt alles darauf an, was für eine Wiedervereinigung man wünsche und hoffe? Die römische Kirche hat sich zwar der unsrigen seit jenen Zeiten in manchem Betracht genähert, und dem uns Anstößigen eine bessere Gestalt und Deutung zu geben gesucht, im Grunde aber wenig oder gar nichts von dem aufgegeben, was die Trennung unsern Vorfahren von ihrer Kirchengemeinschaft so dringend nöthig machte, wie wir gesehen haben. Am wenigsten kann diese Kirche, wenn sie sich selbst nicht verleugnen will, geneigt seyn, der Zwangsherrschaft zu entsagen, die sie sich über den freien Glauben der Christen auf eine, die Menschheit herabwürdigende Weise angemaßt hat. Was hätten wir denn also von einer Wiedervereinigung mit ihr zu erwarten? Was anders, als eine neue Unterjochung? Was anders, als eine niedrige Knechtschaft, welche uns, die wir befreit und theuer erkauft sind, zur Schande gereichen müßte? Möchte man auch hierzu schon insgeheim einen Plan entworfen und verabredet haben, dieß ist ganz vergebens. Wir müssen ihn verabscheuen. Uns bleibt nichts übrig, als Gott zu bitten, daß er der Verblendung ein Ende machen, und jene ansehnliche und ausgebreitete Kirchengesellschaft, von dem Sclavenjoche, das sie gefangen hält, endlich befreien, daß er sie zum vollen Genuß der Wohlthat des Christenthums gelangen lassen möge. Dann wird es keiner Wiedervereinigung bedürfen. Diese wird dann von selbst erfolgen, und beide Kirchen werden mit einander wetteifern, dem Christenthume Ehre zu machen, und den Stifter desselben zu verherrlichen.

Wie uns aber die Nothwendigkeit jener Trennung vor einer leichtsinnigen, unverständigen und gewissenlosen Wiedervereinigung warnt: so erweckt sie uns auch zu einer innigeren Theilnahme an der Stiftungsfeier der Kirche Christi, zu einer frommen und dankbaren Freude über die durch Christum uns erworbene Freiheit. Denn jene Trennung, die Gott erfolgen und gelingen ließ, war eine Herstellung dieser Kirche und ihrer Freiheit, eine Erneuerung dieser großen zum Heil der Welt unentbehrlichen, aber in Verfall gerathenen Bildungsanstalt. Ein Kleinod, das wir verlohren hatten, wird uns noch theurer, als es vorher war, wenn wir es wieder finden. Wir sind nun um so aufmerksamer auf den Werth desselben und lernen es höher schätzen, weil wir erfahren haben, wie viel mit ihm verlohren werde. Wie sollte das Pfingstfest für die evangelische Kirche nicht ein ausnehmendes Freudenfest seyn. Es ist die Gedächtnißfeier einer himmlischen Gabe, die der Menschheit durch Weltsinn wohl verkümmert und vorenthalten, aber nicht ganz entrissen werden konnte; die eben darum, weil sie vom Himmel gekommen war, auch durch Gottes Schickung wieder hergestellt und erneuert wurde. Deß möge unser Herz sich freuen? Dafür laßt uns dem himmlischen Vater danken, der uns nicht zu Knechten der Menschen, sondern zu seinen Kindern bestimmt hat.

Aber die Gefühle dieses Dankes, wie könnten sie aufrichtig und beharrlich seyn, wenn wir das, was Gott unsere Vorfahren wieder gewinnen ließ, wenn wir die Freiheit, ihn aus eigener Ueberzeugung, und

nach der Vorschrift seines Wortes, im Geist und in der Wahrheit zu verehren, bloß mit Worten preisen, und der Nothwendigkeit jener Trennung nicht durch Herz und Leben Zeugniß geben wollten? Dieß laßt uns Gott in diesem Hause von neuem angeloben. Hier wurde einst die Freiheit von einer kirchlichen Zwangsherrschaft, mithin von einem blinden Glauben und einer knechtischen Denkart hergestellt, und von neuem gewonnnen. Vergebens rühmen wir sie, wenn wir Knechte der Sünde bleiben; wenn wir die hergestellte äußere Freiheit nicht brauchen, um der innern, der herrlichen Freiheit der Kinder Gottes, theilhaftig und froh zu werden.

Gott lehre uns bewahren, was uns wieder gegeben und vertrauet ist! Er segne jene Trennung der äußeren Kirchengemeinschaft, an welche dieses Fest uns erinnert hat, er segne sie durch ihre Folgen und Früchte an uns und unsern Kindern und Nachkommen, und lasse sie durch unsere Andacht und Tugend, durch Anhalten am Gebet und Fleiß in guten Werken, verherrlicht werden! Amen.

II.

Ueber die uns angebotene äußere Gemeinschaft mit der reformirten Kirche; eine Predigt, am zweiten Pfingsttage 1818 in der Stadt- und Pfarrkirche z. W. gehalten.

Gott segne die äußere Kirchengemeinschaft, in der wir als evangelische Christen stehen, und lasse uns durch sie zur Gemeinschaft seines Geistes, des Geistes der Wahrheit und Liebe, erhoben werden! Amen.

Die Bekenner des Christenthums, m. a. Fr., waren zwar in der ersten Gemeinde Jesu zu Jerusalem nach der Erzählung des Lucas Ein Herz und Eine Seele, aber sie wurden in der Folge, wie die Geschichte uns lehrt, über die Deutung der evangelischen Lehre, über die Gebräuche und Verfassung der Kirche, mit einander uneinig; sie trennten sich nach und nach in mehrere kirchliche Partheien; diese fingen bald an, einander zu hassen und zu verfolgen; jede derselben erklärte ihren besondern Kirchenglauben allein für den wahren, und manche suchten ihn auch wohl mit Gewalt, ganz dem Geiste des Evangeliums entgegen, geltend zu machen. Die Beweise von dieser vielfachen Trennung der Bekenner Jesu sind noch vor unsern Augen. Wir wissen von griechischen, von römisch-katholischen, von protestantischen oder evangelischen Christen, und außer diesen größeren Kirchengesellschaften giebt es noch ungemein viel kleinere Par-

theien, deren jede sich auf irgend eine Weise von allen übrigen unterscheidet. Jetzt, da die Religionskriege längst aufgehört haben, da man sich schämt, um des Glaubens willen, einander zu hassen und zu verfolgen, hat ein anderer Geist sich zu regen und zu äußern angefangen. Man wünscht eine Vereinigung aller christlichen Kirchengesellschaften und Partheien, zunächst insonderheit der größten und ausgebreitetsten. Man will auf diese Art dem einigen Hirten die ganze noch so sehr vertheilte und hin und her zerstreute Heerde zuführen. Man thut desfalls Vorschläge, äußert die besten Hoffnungen, und das können sehr unschuldige, wohlgemeinte, edle Wünsche und Bestrebungen seyn. Aber worauf wird es hier ankommen? Dieß ist eine Frage, die bei unsrer gegenwärtigen Festandacht, bei der Stiftungsfeier der christlichen Kirche, die nur Einen Oberhirten hat, gar wohl in Betrachtung kommen kann.

Wenn von einer Wiedervereinigung der evangelischen Kirche mit der römischen, von der sich unsere Vorfahren vor 3 hundert Jahren los sagten, die Rede ist, so kann man nur aus Unwissenheit oder gutmüthiger Uebereilung sie für möglich erkennen. Mag auch seit jener Zeit das Licht der Wahrheit sich von mehreren Seiten über diese Kirche verbreitet haben, mögen auch sehr viele Lehrer derselben, und noch mehrere einzelne Glieder dieser Kirche unserm Glauben, der Hauptsache nach ergeben und mit uns einstimmig seyn, und mag es überhaupt eine große Anzahl frommer Christen in derselben geben, da wir voraussetzen dürfen, daß in einem guten und redlichen Her-

zen

zen das, was der wahren Gottseligkeit hinderlich ist, nie recht haftet, daß es vielmehr da eine bessere und erbauliche Deutung erhält: dieß alles zugegeben, m. F., so ist doch unleugbar, daß die noch öffentlich geltende Lehre und Verfassung dieser Kirche noch ganz dieselbe ist, welche unsere Vorfahren nöthigte, sich von ihr abzusondern. Der Geist ihrer Lehren und Gebräuche und ihrer bestehenden Verfassung ist mit dem Geiste unserer Kirchenlehre und Kirchenverfassung so wenig vereinbar, als es der Glaube Abrahams mit dem Glauben seiner Verwandten war, von denen er sich auf Gottes Ruf für immer absonderte.

Anders müssen wir urtheilen von einer Vereinigung mit der Kirchengesellschaft, welche vom Anfang den Namen einer evangelischen Kirche mit der unsrigen theilte, dieses auch allerdings konnte, und die wir die reformirte nennen. Diese hat uns zur äußern Kirchengemeinschaft, zum gemeinschaftlichen Bekenntniß Christi, auf eine Art die Hand geboten, wie es sonst noch nie geschehen war. Was sollen wir davon urtheilen? und was werden wir als evangelische Christen zu thun haben? Diesen Fragen, die mit dem Zweck unserer Festandacht in naher Berührung stehen, laßt uns jetzt unsere Aufmerksamkeit widmen. Gott segne unser Nachdenken und erhöre unser st. G. Vorher singen wir ꝛc.

Evang. Joh. 3, 16—21.

Die allgemeinen evangelischen Wahrheiten, welche der vorgelesene Abschnitt enthält, können uns zwar keine nähere und unmittelbare Anleitung zu der Be-

trachtung geben, die wir jetzt anstellen wollen; wir hören hier, daß der Glaube an die heilige Liebe Gottes, und an die Offenbahrung derselben durch Christum uns selig machen; daß hingegen der Unglaube aus einem bösen, das Licht der Wahrheit scheuenden Herzen komme, und eben daher sein Verdammungsurtheil schon mit sich führe; daß also der seligmachende Glaube das Gegentheil voraussetze, daß dieser nur aus einem Keim von Herzensgüte und Wahrheitsliebe hervorgehen und sich entwickeln könne; allein diese allgemeinen Lehren erinnern uns doch an den Hauptzweck einer evangelischen Kirche, an den Geist, dessen Herrschaft zu befördern sie geschickt seyn muß, wenn sie diesen Namen verdienen soll. So finden wir denn hier den Grund, auf welchem das eigene freie Urtheil über eine Confessionsvereinigung der beiden evangelischen Kirchen sich stützen muß, wenn es der Wahrheit gemäß ausfallen soll. Wir wenden uns daher zu jener Betrachtung, auf welche die Zeitumstände uns führen, und die auf die Stiftungsfeier der christlichen Kirche, auf unser Pfingstfest, eine so nahe Beziehung hat, zur Betrachtung über die uns angebotene äußere Gemeinschaft mit der reformirten Kirche. Laßt uns überlegen, was wir, als evangelische Christen davon zu urtheilen, und was wir dabei zu thun haben. Denn gedankenlos und gleichgültig darf uns ein solches Ereigniß nicht laßen. Eben daher ist eine gemeinschaftliche Berathung und Verständigung über beides erforderlich, mit der wir uns heute zum ersten Male beschäftigen wollen.

Die evangelisch-reformirten Christen haben sich mit unseren evangelisch-lutherischen Glaubensgenossen schon an mehreren Orten nicht nur zur gemeinschaftlichen Anbetung in einem und demselben Gotteshause, wie schon långst von beiden Seiten geschehen war, sondern auch zum gemeinschaftlichen Genuß des heilichen Abendmahls, als einem feierlichen Bekenntniß des gekreuzigten Erlösers, auf eine gewisse Weise und also vereinigt, daß in Ansehung der herkömmligen und eingeführten Gebräuche beide Theile sich einander genähert haben. Die Reformirten haben in Ansehung der Beichtandacht, und der bei ihnen sonst nicht üblichen Consecration unsre Weise angenommen, auch den Gebrauch der Worte: dieß bedeutet den Leib und das Blut Christi, ganz aufgegeben, dagegen die Worte; Christus sprach: nehmet hin und esset, das ist mein Leib, trinket, das ist mein Blut, und zugleich den von Jesu selbst beobachteten Gebrauch des Brodbrechens und der Hinreichung des Kelches, gewünscht und erhalten. Auf diese Weise hat selbst unser König, zuerst am Jubelfeste der Reformation, mit Lutherischen und reformirten Christen gemeinschaftlich das heilige Abendmahl genossen; andere Gemeinden in Städten und auf dem Lande, und selbst da, wo wenig oder gar keine Reformirten sich aufhielten, haben die nehmlichen Gebräuche bei der Communion angenommen, und die übrigen sind aufgefordert worden, zu überlegen, ob? und wie das Nehmliche jedoch ohne allen Zwang, auch bei ihnen eingeführt werden könne. So dürfen wir denn wohl sagen, daß die reformirte Kirche in den Landen unsers Kö-

nigs uns zur äußern Kirchengemeinschaft die Hand geboten, und zu dieser freundlich eingeladen habe. Da hier an einen Zwang gar nicht zu denken ist; da alles auf Ueberzeugung und Genehmigung ankommen soll: so entsteht zuerst die Frage, was wir davon zu urtheilen haben? Ist überhaupt eine solche äußere Kirchengemeinschaft, dem Glauben und Gewißen eines jeden unbeschadet, möglich? Ist sie besonders jetzt ausführbar? Und kann sie für beide Theile als erwünscht und vortheilhaft angesehen werden? Diese drei Puncte laßt uns jetzt in Erwägung ziehen.

Ob eine solche Kirchengemeinschaft Gewißens halber möglich sey? muß sich aus dem eigenthümlichen Geiste und Zwecke beider Kirchen ergeben. Hier findet sich nun keine wesentliche Verschiedenheit. Beide schöpfen aus einer und derselben Heilsquelle, beide erkennen die H. Schrift für die einige Vorschrift des christlichen Glaubens und Lebens, beide verwerfen den Glaubens- und Gewissens-Zwang, die Allgemeingültigkeit menschlicher Aussprüche und Satzungen, die Zwangsherrschaft, der sich die römische Kirche angemaßt hat, alle Lehren und Gebräuche, die der Schrift entgegen sind und bloß auf menschlichem Ansehen beruhen; beide gestatten jedem Christen die eigne Schriftforschung, verlangen und befördern einen freien Glauben, wie er aus innerer Ueberzeugung von dem Sinne der heiligen Schrift, und aus eigenem Wahrheitsgefühl nach bestem Wissen und Gewissen hervorgeht, beide sprechen dem bloß äußeren Gottesdienste und den eignen Genugthuungen die Verdienst-

lichkeit ab, und machen den lebendigen Glauben an die durch Christum erschienene Gnade, den reinen und kindlichen Sinn gegen Gott, mithin den Geist der Demuth und Zuversicht zum Hauptzweck ihrer kirchlichen Anstalten. Da sie in allen diesen Punkten von der damals allein herrschenden römischkatholischen Kirche einstimmig abwichen, so trennten sie sich auch gemeinschaftlich von dieser. Und sie würden sich schon damals vereinigt haben, wenn nicht ihre Vorstellungen von der Gegenwart des Leibes und Blutes Christi im H. Abendmahl verschieden, und die damaligen Versuche einer Annäherung in diesem Punkte, die darum doch immer noch möglich blieb, vergebens gewesen wären. Denn eine andere Verschiedenheit ihrer Lehre, die nach der Zeit hinzukam, hat in den deutschen reformirten Gemeinden, die uns die Bruderhand bieten, fast nie Statt gefunden. Es läßt sich daher keineswegs behaupten, daß jene äußere Kirchengemeinschaft gewissenshalber für unmöglich zu achten sey. Selbst der Schwache, der im Nachdenken wenig geübt ist, oder sonst, besonders bei Religionshandlungen alles nach der gewohnten Weise verlangt, kann doch, wenn er seine Zweifel mittheilt und Belehrung sucht, noch auf andere Gedanken kommen, und selbst die Aenderung für christlich und erbaulich erkennen. Denn einen Zwang darf er nicht fürchten.

Auf die zweite Frage: ob diese gewissenshalber gar nicht unmögliche Kirchengemeinschaft, besonders in unsern Tagen leichter und ausführbarer sey, als sie ehedem war? werden wir ebenfalls eine be-

jahende Antwort zu geben haben. Der Streit beider Kirchen über die Abendmahlslehre, der ehedem eifrig geführt wurde, ist in Vergessenheit gekommen. Evangelisch-lutherische Christen haben im Nothfall mit den Reformirten, und eben so diese bei uns und nach unsrer Weise das Abendmahl genossen; ja man hat schon Geistliche von beiden Kirchen neben einander ausspenden sehen. Dieses äußere Verhalten läßt schon erwarten, daß auch die verschiedenen Vorstellungen selbst sich einander mehr, als sonst, genähert haben müßen, und so verhält es sich in der That. Nicht nur wurde man bald darüber einig, daß der würdige Genuß des Gedächtnißmahls Jesu mehr auf dem Glauben des Christen, auf seiner Andacht und frommen Gemüthsstimmung beruhe, als auf der Vorstellung, die er von der Gegenwart des Leibes und Blutes Jesu haben, und von der Deutung, die er den Worten: das ist mein Leib; geben möge: man fieng auch an, das Heilige dieser Religionshandlung selbst, mehr in dem großen und erbaulichen Sinne derselben zu suchen, als in jener unbegreiflichen wirklichen Gegenwart, für welche man noch keinen verständlichen Nahmen zu finden gewußt hat. Und man kann sich darüber um so eher beruhigen, da das Geheimnißvolle beim H. Abendmahl dem Gläubigen nie fehlen kann. Der Glaube an Christum selbst ist schon Glaube an ein Geheimniß, das wir nicht zu ergründen vermögen; und alles Erbauliche ist an sich schon geheimnißvoll, so fern es unser Gemüth über das Zeitliche zum Glauben an das Ewige erhebt. Wie sollten wir es nicht für eine himmlische, unsern Glauben

stärkende unaufzehrbare Nahrung erkennen, wenn uns in Jesu Namen Brod und Wein zum Gedächtniß seines heilbringenden Todes gereicht wird, gesetzt auch, daß wir es noch unentschieden lassen, ob die Worte: „das ist mein Leib„, einen verständlichen oder unbegreiflichen Sinn haben sollten. — So sind beide Kirchen in Ansehung der Würdigkeit des Genußes, und der Heiligkeit der Handlung selbst einstimmig. Aber wo auch bei einzelnen Gliedern Verschiedenheit der Vorstellung und Ueberzeugung sich noch finden mag; diese wird ganz ungekränkt gelaßen. Jeder kann und soll bei dieser äußeren Kirchengemeinschaft seines eignen Glaubens leben. Er hört die eignen Worte Christi, und legt ihnen den Sinn bei, der seinem Herzen zusagt. Wie sollte er diese Freiheit nicht auch andern gern gönnen?

Ist sie aber jetzt ausführbar jene äußere Kirchengemeinschaft: so bleibt uns immer noch die Frage, übrig, wozu sie dienen solle? Was gewinnen wir durch sie? Was kann uns erwecken und reitzen, das Gewöhnliche, das uns eben durch die Gewohnheit lieb, ja wohl heilig, worden ist, abzuändern? Wird unsre Erbauung nicht dadurch verlieren? Die Erbauung, m. Z., könnte wohl auch durch diese Veränderung gewinnen. Wir hören nun die eigenen Worte Jesu, und werden nicht mehr an die verschiedenen menschlichen Deutungen derselben erinnert; auch nicht mehr an das Meßopfer der römischen Kirche, weil das Brod für uns gebrochen wird, wie Jesus selbst es brach. Der Genuß des Abendmahls erhebt nun unsere Gemüther über die Verschiedenheit

menschlicher Religionsmeinungen und macht uns aufmerksam auf das Wesentliche der Religion und Offenbahrung, auf das Unwandelbare und Ewige, das sich uns durch den Tod Jesu und durch seine Verherrlichung darstellen, sich unsern Gemüthern einprägen und sie mit heiligem Muth und Vertrauen erfüllen soll. Kann da wohl unsere Erbauung Abbruch leiden? Aber wir dürfen auch hoffen, Andere durch diese Veränderung zu erbauen, ja auf die ganze christliche Welt und Nachwelt einen erbaulichen Eindruck zu machen. Wenn Bekenner Jesu, Freunde und Verehrer seines Evangeliums, die noch bisher abgesondert waren, ohne Nebenabsicht, ohne zeitlichen Vortheil, und ohne Zwang sich zum Bekenntniß ihres Herrn und Meisters brüderlich vereinigen: welcher Unbefangene könnte hier ungerührt bleiben? Der Heiland wird da geehrt; es wird der Welt ein Beweiß gegeben, daß der Glaube an ihn Bruderliebe erzeuge, und daß Liebe mehr sey, als alles Wissen und Meinen; die öffentliche Aufmerksamkeit wird auf das Wesentliche, auf das Große des Christenthums, auf eben das hingeleitet, worinn beide evangelische Kirchen mit einander einstimmen, und was beide von der römischen getrennt hat. Der wahre und freie Glaube, durch den der Heiland die Gemüther veredeln und beseligen wollte, des Kindliche und Brüderliche der christlichen Gesinnung, erscheint nun in einem neuen helleren Lichte; das Evangelium behält den Sieg; es wird Allen kund, wie viel dasselbe vermöge, und wieviel mit der Herstellung der reinen evangelischen Lehre für den Christen, für seinen Glauben,

seine Liebe, seine Hoffnung gewonnen sey. Wie sollte nicht durch jene zwanglose Kirchengemeinschaft der Aberglaube beschämt und Christus verherrlicht werden!

So hätten wir denn wohl Ursache, von der uns angebotenen Vereinigung, die schon so viele unserer Vorfahren wünschten und zu befördern suchten, Gutes zu denken und zu hoffen. Aber eben weil sie ohne allen Zwang, freiwillig und aus eigener Ueberzeugung geschehen soll, hat sie bei der Verschiedenheit der menschlichen Urtheile und Neigungen ihre Schwierigkeiten, und dieß um so mehr, da es zu wünschen ist, daß sie nicht theilweise, nicht so, daß eine andere Trennung entstehe, sondern, so viel möglich, allgemein erfolgen und von allen Gliedern der Gemeinde genehmigt werden möge. *) Aber so ist uns noch die Frage übrig: was sollen wir thun?

Das Anerbieten schlechthin abzuweisen und uns so zu benehmen, als sey nichts geschehen, was uns angehen und rühren könne: dieß, m. Z., dürfte uns als evangelischen Christen durchaus nicht ziemen. Das Nichtsthunwollen bei schwierigen, aber doch wichtigen Angelegenheiten kann uns keine Ehre machen, obwohl es das leichteste und bequemste ist. Es muß uns der Trägheit, und Gedankenlosigkeit, oder des Eigenwillens verdächtig machen. Denn weltliche und eigennützige Absichten dürfen wir bei jenem Anerbie-

---

*) Die Erfahrung hat nachher gelehrt, daß eine theilweise Einführung des Unionsritus doch den Anfang machen müsse, wo sie nicht ganz unterbleiben soll.

ten nicht voraussetzen und fürchten. Worauf könnten diese gerichtet seyn? Was zur Ehre des Heilandes gereicht, was den Werth des göttlichen Wortes und der evangelischen Lehre von neuem ins Licht setzt, das wird auch heilsam seyn und auf das Wort der Wahrheit merken lehren. Um so mehr haben wir Ursache, den Anlaß zu jener Vereinigung der Vorsehung selbst zuzuschreiben. Und wer könnte denn die Umstände herbei führen, welche sie jetzt erleichtern und begünstigen und unter denen sie schon an mehreren Orten, und selbst im Auslande, wirklich erfolgt ist? Nein, hier nichts thun wollen, und die Sache geradehin von uns weisen, das könnte uns nicht ziemen. Den Fortgang derselben haben wir Gott zu überlassen. Nur an dem, was uns obliegt, an Ernst Aufmerksamkeit und Thätigkeit dürfen wir es nicht fehlen lassen. Aber was ist es eigentlich, das uns hier obliegt?

Wir dürfen nicht übereilt, nicht zudringlich zu Werke gehen, nicht so, daß auf der einen Seite Leichtsinn befördert wird, auf der andern aber dem Schwachen, oder dem bedenklichen und eifrigen Freund des Herkömmlichen wehe geschieht. Wir müssen einer eigenen ernstlichen Prüfung Raum lassen, und zu dieser Reitz und Veranlassung geben. Der Leichtsinnige, dem alles Neue, bloß weil es neu ist, wohl gefällt, und der ohne Theilnahme des Herzens und ohne Gedanken die kirchlichen Gebräuche mit beobachtet, wird sich hier sogleich willig finden lassen: aber damit ist für das Ganze noch gar nichts gewonnen. Es ist eigene gewißenhafte Ueberzeugung, daß jene

Kirchengemeinschaft gut und heilsam und Gottgefällig sey, erforderlich, und diese kann bei dem Schwachen sowohl, als bei dem Eifrigen Hindernisse finden, die nur allmählig durch wiederholte Ueberlegung, Prüfung und Berathung, die nur durch Andacht und Gebet, gehoben werden können. Es kann seyn, daß mancher lange nicht recht weiß, wovon hier eigentlich die Rede sey, und was es mit jener Kirchengemeinschaft für eine Bewandniß habe, indeß daß ein anderer, der weiter sieht, doch durch Liebe zum Gewöhnlichen gefesselt, oder durch allerlei Bedenklichkeiten und Zweifel zurückgehalten wird, der Sache einen herzlichen Beifall zu geben. Aber auf diesen kommt alles an. Ein Zwang soll nicht Statt finden. So dürfen wir denn weder uns selbst, noch andere übereilen wollen. Was bleibt uns nun übrig zu thun? Was ist es, das uns Allen hier eigentlich obliegt?

O m. Fr. laßt uns die uns angebotene Kirchengemeinschaft mit unsern evangelischen Mitchristen von ihrer ernsthaften Seite betrachten, und wohl überlegen, was sie auf sich habe. Das Anerbieten ist in der That eine Prüfung unseres Christenthums, eine Prüfung unsers Glaubens und unserer Liebe, die Gott selbst geschickt hat, und die wir zur genauern Bekanntschaft mit uns selbst und mit unserm Inneren so wie zu unsrer Veredlung, zu nützen haben. Der Geist der Wahrheit, der die christliche Kirche stiftete, muß auch ein Geist der Liebe, und der Seligkeit seyn, welche die Liebe gewährt. Laßt uns darauf bedacht seyn, recht inne zu werden, ob dieser

Geist uns regiere, und ob uns daran gelegen sey, zur Ausbreitung seiner Herrschaft beizutragen; ob wir bereit sind, zu dem Ende auch den Schwachen im Glauben, wie Paulus (Röm. 14, 1.) ermahnt, aufzunehmen und eine schuldlose Verschiedenheit der Meinungen, die Gott selbst veranlaßt hat, und die er selbst muß dulden wollen, zu ertragen? Das Eine das Noth ist, der christliche Herzensglaube, darüber können und sollen wir Alle einstimmig seyn, und es durch unsere äußere Kirchengemeinschaft immer mehr werden: aber die Verschiedenheit anderer Vorstellungen kann dadurch noch nicht aufhören. Diese soll vielmehr bleiben; sie soll uns zum eigenen Forschen und Nachdenken reitzen, und anstatt uns zu trennen und gegen einander zu erbittern, (wie leider schon in alten Zeiten zum großen Unheil der Kirche geschehen ist) unsre Gemüther über alles, wobei noch ein unschuldiger Zweifel Statt finden kann, erheben, und sie um so inniger zur christlichen Gottseligkeit vereinigen. Es gilt hier nur, was jener duldsame Apostel (V. 5.) sagt: „ein jeglicher sey in seiner Meinung gewiß;" und was der Heiland selbst einst (Luc. 9, 50.) versicherte: „wer nicht wider uns ist, der ist für uns." Darum dürfen wir nur mit erneuertem Ernste sorgen, daß der Geist des Christenthums in uns mächtiger werde, und uns selbst lehre, was hier zu thun sey, und was uns nie werde gereuen können. Er wird allem Eigensinne wehren, und uns den rechten Weg zeigen.

Gott erhalte und seegne unter uns das Bekenntniß Jesu Christi, das dem Geiste der Wahrheit und

Liebe die Gemüther öffnet. Er erhalte und segne die evangelische Kirche, die er wieder hergestellt hat, und lasse durch sie das Eine, das Noth ist, immer einleuchtender und weltkundiger werden! Amen.

Druckfehler.

S. 21 Z. 10 v. u. lese man: Seiner st. Seine.
— 56 Z. 14 v. o. — — untergeordneter st. Onter- geordneter.
— 54 Z. 1. v. o. — — von st. an.

17 ma

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Nitzsch, Carl L.

Ueber das Heil der Kirche und dessen Förderung Gedanken und Wuensche, auf Veranlassung des zum naechsten REformationsfeste in Wittenberg aufzustellenden Denkmals

Wittenberg 1821

Polem. 1966 sh
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10775423-9